

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Horst Schüler-Springorum</i>	Europäische Juristen zum Thema „Mensch und Staat“	65
<i>Elmar Groß/ Georg Wagner</i>	Ein Jahr Mitsprache der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech	69
<i>Georg Reitberger</i>	Erfahrungen mit der Mitsprache der Gefangenen in der Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld	80
<i>Reiner Zeller</i>	Funksendungen durch Gefangene – ein Mittel zur Schaffung eines erziehungsfreundlicheren Anstaltsklimas	83
<i>Paul Schmitt</i>	Knigge zur Imagepflege des Strafvollzugs oder: Plädoyer für aktive Öffentlichkeitsarbeit im Strafvollzug	87
<i>Ulrich Eisenberg</i>	Zur Einrichtung Sozialtherapeutischer Anstalten	92
<i>Hans-Georg Knapp</i>	Struktur und Organisation Sozialtherapeutischer Anstalten	96
<i>Rudolf Ellinger</i>	Das Sozialtherapeutische Zentrum Stuttgart als Modell für die ambulante Behandlung Straftatlassener und Strafgefährdeter	100
<i>Paul Kühling</i>	Bemerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen in Vollzugssachen	106
<i>Dietrich Rahn</i>	Strafrechtsreform und Gerichtshilfe	115
	Zum Stand der Strafvollzugsreform IX	122

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Europäische Juristen zum Thema „Mensch und Staat“

von Horst Schüler-Springorum

I.

Das Jahr 1968, wir werden uns erinnern, war von den Vereinten Nationen zum „Weltjahr der Menschenrechte“ erkoren worden. Mancherlei Veranstaltungen trugen dem Rechnung; so auch eine Konferenz europäischer Juristen, die am 26. und 27. Oktober 1968 in Straßburg stattfand, getragen von der Internationalen Juristenkommission in Genf. Die Konferenz stand unter dem Thema „Mensch und Staat: Die wesentlichsten Bestimmungen zum Rechtsschutz des einzelnen“. Ihr Ergebnis waren neun Maschinenseiten sorgfältig ausformulierter Beschlüsse, die nach einer Präambel und einem Grundlagenteil besondere Abschnitte über „Verwaltungsakte“, „außergerichtlichen Rechtsschutz“ und „Notstand“ enthalten und mit „allgemeinen Empfehlungen“ schließen. Diese allgemeinen Empfehlungen gehen davon aus, daß die zuvor behandelten „wesentlichen juristischen Einrichtungen zur Wahrung der Rechte des einzelnen“ zu ihrer Wirksamkeit einer „entsprechenden politischen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur“ bedürfen, wozu u. a. eine sich ihrer Rechte bewußte öffentliche Meinung und eine freie, pluralistische Presse gezählt werden. Ausdrücklich wird gefordert: „Außerdem sollen die Lehrpläne für den Schulunterricht und die Pläne für die Beamtenausbildung Menschenrechtsfragen gebührend berücksichtigen.“

Wer das Dokument unbefangen liest, wird leicht den Eindruck gewinnen, hier würden, was die Verhältnisse in der Bundesrepublik betrifft, offene Türen eingerannt. Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Justiz, Rechtsbehelfe gegen Rechtsverletzungen sowie das Verbot der Doppelbestrafung (alles Forderungen des „Grundlagen“-Teils) erscheinen hierzulande gewährleistet, von allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen (aus den „allgemeinen Empfehlungen“) ganz zu schweigen. In der Tat dürften in der Frage des individuellen Rechtsschutzes weder die Bundesrepublik im europäischen Vergleich noch Europa im Weltvergleich schlecht abschneiden. Nicht zufällig empfiehlt die Konferenz zum Schluß „allen Staaten“, die Grundsätze der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten anzuerkennen, die seit 1952 Bundesrecht ist.¹ Mit den späteren Statuten über die Einsetzung einer Menschenrechtskommission und die Errichtung eines Gerichtshofs für Menschenrechte wurden besondere europäische Organe geschaffen, die im Fall behaupteter Verstöße gegen die Konvention angerufen werden können; auch in Vollzugsangelegenheiten ist die Kommission bekanntlich schon mehrfach tätig geworden.² Erinnerung sei schließlich an die (die

¹ Ges. v. 7. 8. 1952, BGBl. II, 685.

² z. B. Entsch. v. 6. 4. 1968 in Sachen Arbeitsbelohnung, Akz. 3134, 3172, 3188-3206/67; Entsch. v. 18. 12. 1967 über die Frage „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“ (Art. 3 d. Konv.), Akz. 2686/65.

sog. Minimum Rules³ ergänzenden) Empfehlungen des Ministerausschusses des Europarats vom 1. 2. 1962 über das Wahlrecht sowie die bürgerlichen und sozialen Rechte des Gefangenen;⁴ die „volle Anerkennung und Durchsetzung nicht nur der politischen, sondern auch wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des einzelnen“ gehört auch zu den allgemeinen Empfehlungen der hier besprochenen Konferenzbeschlüsse, und zwar als „eine der wichtigsten Forderungen“.⁵

II.

Strafvollzug ist eine besondere Form staatlicher Verwaltungstätigkeit. In den mit Verwaltungsakten und außergerichtlichem Rechtsschutz sich beschäftigten Teilen der Konferenzbeschlüsse wird man daher am ehesten für den Vollzug Einschlägiges vermuten.

Der entsprechende Text lautet:

„Verwaltungsakte

Gesetzmäßigkeitsgrundsatz: Verwaltungsakte dürfen nur auf Grund bestehender Gesetze ergehen. Sie müssen dem Gesetzeszweck dienen.

Vorbereitung der Entscheidung: Wann immer ein Verwaltungsakt in die Rechte des einzelnen eingreift, soll die zuständige Behörde die durch die geplanten Maßnahmen betroffenen Organisationen oder Interessengruppen anhören und den einzelnen, die ein Interesse daran haben, eine angemessene Gelegenheit geben, ihre Meinung vorzubringen.

Begründungszwang: Wenn ein Verwaltungsakt in die Rechte einzelner eingreift oder eingreifen könnte, soll er begründet werden.

Staatshaftung: Der Staat soll für rechtswidrige und schuldhaftige Handlungen oder Unterlassungen seiner Organe haften. Grundsätzlich soll er auch für den Schaden einstehen, der durch staatliche Akte verursacht wird, welche den einzelnen im Vergleich zu anderen Mitgliedern der Gesellschaft übermäßig belasten; dies gilt vor allem dann, wenn Erwerb, Eigentum oder Familienrechte beeinträchtigt werden.

Verwaltungsakte mit quasi-rechtsprechendem Charakter: Wenn eine Verwaltungsbehörde Ermessensentscheidungen treffen kann, die wie richterliche Entscheidungen wirken und die Rechte oder Interessen des einzelnen berüh-

³ vgl. ZfStrVo 1959, Sonderheft Nr. 3/4 S. 8 ff.

⁴ dazu Tiedemann, JZ 1962, 245.

⁵ vgl. Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention, BGBl. 1956 II, 1880 (betr. Eigentum, Recht auf Bildung, Wahlen).

ren, so sollen, außer im Falle eines wirklichen Notstandes, folgende Grundsätze beachtet werden:

- a) Die Betroffenen sollen im voraus in angemessener Weise über Art und Zweck der beabsichtigten Maßnahme unterrichtet werden.
- b) Die Betroffenen sollen die Möglichkeit haben, sich angemessen vorzubereiten; dies schließt das Recht der Einsichtnahme in alle rechtserheblichen Unterlagen ein.
- c) Den Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren, sie müssen die Möglichkeit haben, Argumente und Beweise vorzubringen und zu entgegenstehenden Argumenten und Beweisen Stellung zu nehmen.
- d) Die Betroffenen sollen das Recht auf Vertretung durch einen Anwalt oder eine andere geeignete Person haben.
- e) Die Entscheidung und ihre Gründe sind den Betroffenen innerhalb angemessener Frist bekanntzugeben.

Außergerichtlicher Schutz

Verwaltungsverfahren: Es soll danach getrachtet werden, innerhalb der Verwaltung einfache und billige Rechtsbehelfe zur Bereinigung fehlerhaften Verwaltungshandelns zu schaffen. Diese Rechtsbehelfe sollen in das bestehende rechtliche und politische System eingegliedert werden können.

Ombudsman: Das Amt des Ombudsman, das bereits in Dänemark, Finnland, Großbritannien, Guyana, Neuseeland, Norwegen, Schweden und Tansania besteht, hat sich zum Schutz der einzelnen und zur Verbesserung der Wirksamkeit der Verwaltung als recht nützlich erwiesen. Dieses oder ein ähnliches Amt würde überall eine wertvolle Ergänzung des gerichtlichen Rechtsschutzes bedeuten, besonders aber in den Ländern, die keine Verwaltungsgerichtsbarkeit haben.“

Mit den „bestehenden Gesetzen“ ist es im Strafvollzug notorisch schlecht bestellt.⁶ Indessen ist dieser Mangel heute akut bewußt geworden, und die Vorarbeiten für ein Bundesstrafvollzugsgesetz sind in vollem Gange.⁷ Die weiteren Empfehlungen der europäischen Juristen gehen offenbar von einem Begriff des Verwaltungsakts aus, der gewissermaßen „über“ den „ungezählten Einzelanweisungen“⁸ des Vollzugsalltags steht. Er paßt am besten noch auf Entscheidungen mit vollstreckungsrechtlichem Einschlag (Verlegungen, bedingte Entlassungen) oder auf die Quasi-Rechtsprechung des Hausstrafwesens, in welchen Bereichen Begründungszwang und rechtliches Gehör sich ja auch durchgesetzt haben. Jenen „ungezählten Einzelanweisungen“ hingegen ist eigentümlich, daß sie den Gefangenen zwar vielfach akut belasten, daß es aber von eben der Definition seiner „Rechte“ und vor

⁶ vgl. Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, 1969, S. 42 f, 59 ff.

⁷ vgl. Klaus Meyer in ZfStrVo 1968, 336 ff.

⁸ Begriff nach Fleiner, Institutionen des Verwaltungsrechts, 8. Aufl. 1928, S. 167.

allem des Fortbestandes seiner Grundrechte im Vollzug abhängt, ob der Betroffene im Einzelfall schutzbedürftig erscheint oder nicht.⁹ Wollte man nun jede einzelne vollzugliche Anordnung sämtlichen Garantien des oben wiedergegebenen Textes unterstellen, so wäre das weder für die Bediensteten noch für die Gefangenen ein Gewinn. Der Vollzug würde, wie dank dem breiten Fächer möglicher Rechtsbehelfe teilweise schon heute, im Streit um Formalien ersticken; und für den Aufbau einer im Hinblick auf die Entlassung sinnvollen, die Mitarbeit des Gefangenen rekrutierenden Gestaltung des Vollzugsalltags bliebe vollends zu wenig Spielraum. Eine ganz andere Frage ist allerdings die einer „informellen“ Übernahme von Grundgedanken der Empfehlungen in die Praxis des Umgangs zwischen Bediensteten und Gefangenen, weil „Mensch und Staat“ hier intensiver als in irgend einem anderen Lebensbereich zusammentreffen. Dazu würde zum Beispiel gehören, daß es einfach besserer, weil zukunftssträchtigerer Vollzugsstil ist, „daß der Beamte die zu ergreifende Maßnahme – mit Ausnahme, wenn Gefahr im Verzug ist – nicht diktatorisch befiehlt, sondern sie vorher mit dem Gefangenen bespricht und auch dessen Kritik über sich ergehen läßt“.¹⁰

Zu den Empfehlungen zum „außergerichtlichen Schutz“ wäre dementsprechend anzumerken, daß neben dem Interesse an effektiven verwaltungsin-
ternen Rechtsbehelfen, etwa einem „zügigen“ Verfahren bei Dienstaufsichtsbeschwerden, gleichrangig das vollzugsspezifische Interesse stehen muß, die Anlässe für solche Rechtsbehelfe überhaupt zu verringern. Damit ist nicht etwa einer Praxis des Ausweichens und Nachgebens das Wort geredet, wohl aber einer ständigen und höchst intensiven Zusammenarbeit aller Dienstzweige innerhalb der Anstalt, z. B. durch Ausbau des „Konferenzvollzuges“, was die auslösenden Situationen für zahlreiche Querelen der Gefangenen entfallen ließe. Ersatzformen für den „Ombudsman“ schließlich bahnen sich in den von Bundesland zu Bundesland verschiedenen Landtags(unter)auschüssen für Gefängniswesen, Anstaltsbeiräten usw. an.

III.

Die Beschlüsse der Juristenkonferenz spiegeln, insgesamt gesehen, die Schwierigkeit wider, für eine Vielzahl von Staats- und Gesellschaftsordnungen Gemeinverbindliches zu sagen. An ihrem Anfang steht die Erwägung, der „Schutz der Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts“ sei wesentlich, „damit niemand zum Aufstand, dem letzten Mittel gegen Tyrannei und Unterdrückung, gezwungen wird“. Die Gerichtetheit gegen die Lage in bestimmten europäischen Staaten ist unverkennbar. In anderen aber, und dazu zählt die Bundesrepublik wohl eher, erscheint die Frage, was Menschenrechte eigentlich bedeuten, in die Fragwürdigkeit alles Institutionellen hineingezogen; die Menschenrechte drohen hier weniger unterdrückt als ausgehöhlt zu werden. Durchaus zutreffend erwähnt das Konferenzprotokoll daher an

⁹ zur Frage des „Vollzugsakts“ vgl. Schüler-Springorum, Strafvollzug, a. a. O. S. 267.

¹⁰ Mauch, MSchrKrim 1964, 119.

anderer Stelle, „daß zahlreiche Aspekte der modernen technologischen Entwicklung neue Gefahren für die Menschenrechte und die Menschenwürde bedeuten“ und daß allein schon die Verzögerung eines anhängigen Verfahrens den gebotenen Rechtsschutz sachlich mindert; woraus die „grundlegende Verpflichtung des Staates“ gefolgert wird, „Vorsorge für Einrichtungen zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte und Grundfreiheiten zu treffen“ und den entsprechenden Stand der bestehenden Gesetze ständig auf sie hin zu überprüfen: eine Art „Daseinsvorsorge“ also nicht nur für das Existenzminimum als solches, sondern für die Garantien seiner Menschenwürdigkeit!

Dahinter steht nicht nur ein geschärftes rechtsstaatliches Bewußtsein, sondern sicher auch eine gesteigerte Rechtsempfindlichkeit auf seiten der Betroffenen. Sie zu bedauern besteht indessen kein Grund. Denn einerseits ist sie nur Ausdruck eines allgemein verfeinerten Lebensanspruchs, zum anderen wirkt solche Empfindlichkeit wiederum als Sicherung gegen die zitierten Gefahren (und Versuchungen) der technologischen Entwicklung. Wo Unterdrückung und Tyrannis überwunden sind, werden „Menschenrechte“ in kleiner Münze gehandelt. Auch diese Währung aber bedarf der Stabilität.

Ein Jahr Mitsprache der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech*

von Elmar Groß und Georg Wagner

Neben der Zwangsrekutierung der Insassen und ihrer Isolation von der weiteren Gesellschaft ist die Trennung der Menschen in der Strafanstalt in Personal und Insassenschaft eines ihrer bedeutsamsten Merkmale. Zwischen beiden Gruppen besteht ein relativ strenges System der Über- und Unterordnung, innerhalb dessen dem Personal nahezu alle Verwaltungsaufgaben in bezug auf die Insassen zukommen. Diese „Verwaltungskompetenz“ des Personals ist so weitgehend, daß sie Vorgänge umfaßt, die man üblicherweise gar nicht zum Bereich verwaltender Tätigkeit rechnet. Die Unterkunft, Kleidung, Nahrung, Arbeit, Freizeit, ja die privatesten Bedürfnisse der Insassen werden irgendwie kontrolliert, registriert – denken wir nur an den jeweiligen Aufenthalt der Gefangenen, an ihre Freizeitwünsche

* Das Bestreben, die Aktivität der Anstaltsinsassen mit einzubeziehen, kann sich in verschiedenen Formen auswirken. Über solche Methoden in der neueren Geschichte des Strafvollzuges, dargestellt am Beispiel der Thüringischen Landesstrafanstalt Untermaßfeld in den Jahren 1923—1933, berichtete Albert Krebs in dieser Zeitschrift 1967 (16) S. 187 ff. Als Dokumentation wurde dort mit abgedruckt „Wie unsere Verfassung wurde und wirkt“, „Die Verfassung der 3. Stufe“, „Ordnung im Bereich der 3. Stufe“, dazu zwei Berichte von Gefangenen dieser Anstalt über „Selbstverwaltung“ und „Das Anstaltsgericht“. Die Dokumentation wurde der Anstaltszeitung „Die Brücke“ entnommen (Anm. der Schriftleitung).

etc. – das System des Strafvollzugs macht diese Vorgänge zu Verwaltungsfunktionen, über die das Personal Rechenschaft ablegen muß.

Dieses System ist – zumal in den letzten Jahren – mehrfach angegriffen worden. Man kritisiert vor allem, daß der „verwaltete“ und allseitig versorgte Mensch hinter Gittern die Fähigkeit zur selbständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung verliere. Ein weiterer, seltener geäußelter Vorwurf liegt in der Feststellung, daß das System „Strafanstalt“ innerhalb einer Gesellschaft bestehe, die bestrebt sei, Formen der Mitbestimmung und demokratischen Kontrollen in die verschiedensten Bereiche von Politik, Wirtschaft und staatliche Verwaltung hineinzutragen. Institutionen innerhalb der Gesellschaft, und seien es auch Justizvollzugsanstalten, die sich allzu sehr im Widerspruch zu diesem demokratischen Ideal befänden, seien eigentlich anachronistisch und bedürften der Reform.

Diese Kritik ist nicht falsch. Man erkennt mehr und mehr – und das ist wohl der gemeinsame Ansatz der politischen und kriminal-pädagogischen Kritik – , daß man durch Zwang zur Unselbständigkeit nicht eine Selbständigkeit fördern kann, wie sie in unserer heutigen Gesellschaft verlangt wird. Man sucht daher verbreitet, die Aktivität der Anstaltsinsassen in den Vollzug miteinzubeziehen. Der Gefangene und Verwahrte wird nicht mehr nur als Objekt der Behandlung gesehen, er wird zum eigentlichen Subjekt des vollzüglichen Prozesses, in dem Sinne, daß seine Bedürfnisse, seine Meinungen aktiviert werden.

In der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech wurde, auf eine ganz allgemein ergangene und auch allgemein gehaltene Anregung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz hin, eine organisierte Form der Mitsprache der Anstaltsinsassen entwickelt.

Die Insassen vertreten ihre Interessen durch von ihnen gewählte Mitgefangene. Form und Inhalt dieser Mitsprache sind an eine Satzung gebunden, die von einem Ausschuß des Personals der Justizvollzugsanstalt entworfen und vom Anstaltsleiter festgelegt wurde. Zweck und Ziel dieser Mitsprache werden laut Satzung wie folgt ausgeführt:

„Zur Erreichung der Vollzugsziele ist die Eigenverantwortlichkeit der Insassen zu wecken und zu stärken. Deshalb soll es den Insassen möglich sein, durch ihre Mitsprache einen ernsthaften Beitrag zur Gestaltung ihrer sozialen Lebensbedingungen zu leisten. Leitgedanken dieser Mitarbeit sind gegenseitige Toleranz und Verantwortungsgefühl für die Einhaltung der Ordnung sowie für die Bewahrung der Menschlichkeit und der Grundsätze demokratischer Lebensformen auch im Vollzug.“

Diese Form der organisierten Mitsprache besteht nunmehr ein Jahr und hat das erste Stadium des Versuchs hinter sich. Ihre bisherige Praxis und die Erfahrungen, die sich daraus ergeben, sollen im folgenden geschildert werden.

Vorarbeiten zum Aufbau der Gefangenenmitsprache

Die Einführung von Mitspracherechten für Anstaltsinsassen führt letztlich zu einem veränderten Verhältnis zwischen Personal und Insassen. Sie kann nur zu positiven Ergebnissen führen, wenn und insoweit sich das Personal davon angesprochen fühlt und daran beteiligt. Das erfordert eigentlich eine eingehende Vorbereitung des Personals durch Besprechungen und Fortbildungsveranstaltungen. Die Zeit hierfür stand in Landsberg am Lech nicht in befriedigendem Maße zur Verfügung, da insbesondere regelmäßige und umfassende Fortbildungsveranstaltungen infolge der stark angespannten Personallage im Jahre 1968 nicht durchgeführt werden konnten.

Die Vorbereitung und Beteiligung des Personals geschah daher im Rahmen des Möglichen, d. h. durch wiederholte Behandlung der Gefangenenmitsprache bei den regulären Dienstbesprechungen, durch Bildung einer Arbeitsgruppe von Bediensteten zur Entwicklung von geeigneten Vorschlägen und durch ein Referat des Anstaltspsychologen zum Thema bei der allgemeinen Dienstbesprechung. Die erwähnte Arbeitsgruppe bestand aus dem Aufsichtsdienstleiter, dem Leiter der Arbeitsverwaltung, den Erziehungsbeamten, dem Anstaltsarzt und dem Vorsitzenden des Personalrats. Die Federführung lag beim Anstaltspsychologen. Dabei wurden die verschiedenen Probleme der vorgesehenen Gefangenenmitsprache diskutiert: der Umfang der Aufgaben, Wahl und Zusammensetzung eines Gremiums von Insassen, die Beteiligung des Personals, die Beteiligung der Gefangenen, die Einteilung der Wählergruppen u. a. m. Der Anstaltspsychologe schlug eine Übergangslösung vor, nämlich ein Mitsprachegremium von Gefangenen, das von den an den Freizeitbeschäftigungen beteiligten Gefangenen, ca. 200–300 der damals 700 Gefangenen, gewählt werden sollte. Man könne mit eingeschränktem Aufgabenbereich und kleinerer Mitsprachegrundlage zunächst einmal Versuche von einigen Monaten anstellen, um dann eine umfassende Lösung anzugehen. Interessanterweise wurde dieser Vorschlag abgelehnt. Die an der Arbeitsgruppe Beteiligten entschieden sich gleich für die umfassende Lösung. Es wurden zwei Entwürfe zur späteren ersten vorläufigen Satzung ausgearbeitet.

Hauptgedanke des erwähnten Referats des Anstaltspsychologen vor den Bediensteten war es, die vorgesehene Gefangenenmitsprache als eine organisierte Form bisheriger kooperativer Arbeitsweise, die jeder erfahrene Aufsicht- und Werkbedienstete bei Gefangenen anwende, verständlich zu machen. Die kriminalpädagogische Bedeutung der vorgesehenen Gefangenenmitsprache (Hebung der Selbstverantwortlichkeit der Insassen) und deren „Ventilfunktion“ in der Beziehung von Personal und Insassen wurden herausgestellt. Sodann wurden die vorgesehene Wahl von Insassensprechern und Insassenrat, ihre Aufgaben und die Beteiligung der Bediensteten erläutert. Um Vorschläge aus den Reihen des Personals wurde gebeten. Eine anschließende Diskussion wurde leider nicht protokolliert. Daß innerhalb des

Personals eine beträchtliche Skepsis gegenüber derart neuen Praktiken verbreitet war, darüber bestanden bei den Verantwortlichen keine Illusionen. Auch der Erfolg eines einmaligen Referats in bezug auf die Veränderung vorhandener Gegeneinstellungen war gering einzuschätzen. Aber es war einmal ein Anfang gemacht, und zumindest hatte das Referat informatorische Bedeutung. Der Prozeß der Meinungsbildung über die Gefangenenmitsprache nahm seinen Anfang.

Die Regelung der Mitsprache

Die Gefangenenmitsprache ist in einer Satzung geregelt. In ihrer ersten, mit kleinen Änderungen, für ein Jahr gültig gebliebenen Form wurde die Satzung vom Anstaltsvorstand nach den Entwürfen der Arbeitsgruppe formuliert. Mit der Satzung wurden drei Organe der Mitsprache geschaffen: 1. die Vertrauensmänner, 2. der Insassenrat, bestehend aus fünf Mitgliedern, später sechs, 3. der Beirat, ein Gremium, bestehend aus Mitgliedern der Verwaltung sowie des Werk- und Aufsichtsdienstes.

Vertrauensmänner und deren Vertreter wurden in je 19 Wählergruppen mit einfacher Mehrheit geheim gewählt. Die Zusammensetzung der Wählergruppen orientierte sich an den verschiedenen Anstaltsbetrieben und Arbeitskommandos. Aus größeren Betrieben wurden mehrere Wählergruppen gebildet, kleinere wurden mit möglichst verwandten Betrieben zusammengelegt. Aufgabe der Vertrauensmänner ist es, im Wählergruppenbereich vermittelnd zwischen Werkbediensteten und Gefangenen zu fungieren und aus ihrer Mitte den Insassenrat für die gesamte Anstalt zu wählen. Die Vertrauensmänner trafen sich in Abständen von drei Monaten zu einer Besprechung mit dem Insassenrat. Die Funktion der Vertrauensmänner befriedigte nicht voll. Sie fungierten hauptsächlich als Wahlmänner. Ihre sonstige Aufgabensetzung kam nur vereinzelt zum Zuge. In der im November 1969 neu gefaßten Satzung wird ihnen deshalb die Möglichkeit gegeben, den Insassenrat nach halbjährigem Bestehen abzuwählen. Allerdings erfolgen dann zwingend Neuwahlen von Vertrauensmännern und Insassenrat. Grund für diese Änderung waren Unzufriedenheiten der Vertrauensmänner mit dem Insassenrat im ersten Jahr. Weiterhin wurde die Anzahl der Wählergruppen erhöht, um die Mittlerfunktion des jeweiligen Vertrauensmannes zwischen Mitgefangenen und Werkbediensteten zu verbessern, da sich vor allem die Zusammenfassung von verschiedenartigen Arbeitsgruppen zu einer Wählergruppe als nachteilig erwiesen hatte. Ferner erleichtert eine größere Zahl von Vertrauensmännern die Wahl des Insassenrats, und sie ist nach demokratischen Grundsätzen weniger problematisch.

Der Insassenrat besteht zunächst aus fünf Mitgliedern, die mit einfacher Mehrheit von der Gruppe der Vertrauensmänner geheim gewählt werden. Die Fluktuation der Gefangenen dieser Anstalt macht eine hohe Anzahl von Vertretern notwendig, die bei Abwesenheit oder Entlassung nachrücken.

Vertreter sind diejenigen mit nächsthöheren Stimmzahlen. Dadurch rücken zwar zu Ende der Wahlperiode Vertreter nach, die mit relativ wenigen Stimmen gewählt wurden. Ohne mehrfache Wahlen ließe sich dies jedoch nicht vermeiden. Es brächte zu viele Umstände mit sich. Der Zweckmäßigkeit wegen wird diese Regelung deshalb beibehalten. Allerdings wird mit der veränderten Satzung die Möglichkeit gegeben, daß ein Vertrauensmann so viele Stimmen hat, wie Mitglieder des Insassenrats gewählt werden sollen, nämlich 5, so daß bei 30 Vertrauensleuten doch relativ hohe Stimmzahlen auf die Gewählten fallen und eindeutige Mehrheiten wahrscheinlich sind. Vorher hatte jeder Vertrauensmann nur eine Stimme. Auch die oben erwähnte Vermehrung der Vertrauensleute trägt zur Bildung klarer Mehrheiten bei.

Das sechste Mitglied des Insassenrats ist ein Vertreter der Redaktion der Gefangenenzeitung, auf den weiter unten noch eingegangen wird. Dieses Mitglied hat kein Stimmrecht.

Für den Insassenrat wurden folgende Aufgaben vorgesehen: Verbesserungsvorschläge von allgemeiner Bedeutung, Beteiligung bei der Planung und Durchführung von Freizeitveranstaltungen, Herausgabe einer Informationsschrift (= Gefangenenzeitung) für die Gefangenen. Zur Bewältigung dieser Aufgaben soll er sich eine Geschäftsordnung ausarbeiten, Verbindung halten zu dem Beirat und den Vertrauensmännern und monatliche Besprechungen abhalten. Als Kommunikationsmittel stehen dem Insassenrat ferner ein Schaukasten und ein Briefkasten zur Verfügung. Zu den genannten Aufgaben kommt mit der veränderten Satzung die Möglichkeit, Rundfunksendungen über Tonband für die Insassen der Anstalt zu produzieren.

Für den Beirat waren nach der ersten Satzung fünf Mitglieder vorgesehen. Interessanterweise ist der Beirat das einzige Gremium, dessen Zusammensetzung bestimmt wurde – und zwar vom Anstaltsleiter nach Beteiligung des Personalrats. Eine Wahl des Beirats wurde schon bei Entwurf der Satzung für unzumutbar gehalten. Die Delegation in den Beirat auf dem Wege der dienstlichen Anordnung erschien dagegen zunächst unproblematischer und genügend. Mit der veränderten Satzung bestimmt der Anstaltsleiter den Beirat nach Vorschlag des Personalrates. In der Praxis blieb es nicht bei der Bestimmung von nur 5 Beiräten, es wurde eine möglichst große Gruppe von Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes und aus der Verwaltung vorgesehen, damit zu den Besprechungen mit dem Insassenrat genügend Personen abkömmlich waren. Bedienstete des höheren Dienstes wurden mit Absicht nicht in den Beirat aufgenommen, damit dort die Priorität der unmittelbar und ständig mit den Insassen in Kontakt stehenden Bediensteten gewahrt bliebe. Der Beirat hat die Wahlen der Vertrauensänner und des Insassenrats vorzubereiten und durchzuführen. Er soll den Insassenrat beraten und kontrollieren.

Die Wählbarkeit zu den Mitspracheorganen der Insassen, also primär zum Vertrauensmann, setzt voraus, daß der Kandidat voraussichtlich

noch mehr als vier Monate in der Anstalt ist, daß er nicht pflichtwidrig der Arbeit fernbleibt, daß er zur Zeit der Wahl in der Anstalt anwesend ist, sich nicht in strenger Einzelhaft befindet oder gerade die Hausstrafen Arrest und Kostschmälerung verbüßt. Selbstverständlich muß jeder Kandidat seine Bereitschaft zur Wahl erklären.

Die zum Vertrauensmann gewählten Kandidaten müssen vom Anstaltsleiter bestätigt sein. Mit der veränderten Satzung werden die Aufstellung der Kandidaten und die Wahl der Vertrauensmänner zeitlich auseinander gelegt, um eine gewisse Meinungsbildung der Wähler über die Kandidaten besser zu ermöglichen. Ferner muß schon die Kandidatur, um Wahlen ungeeigneter Gefangener auszuschließen, vom Anstaltsleiter bestätigt werden. Dadurch ist eine bessere, weil frühere Eingriffs- und Kontrollmöglichkeit gegeben, gleichzeitig werden Wiederholungen von Vertrauensmännerwahlen vermieden.

Bei der ersten und auch bei der nun veränderten zweiten Satzung sind folgende Prinzipien maßgebend:

1. Die organisierte Mitsprache soll den Insassen echte und nicht nur formale Einwirkungsmöglichkeiten in das sie betreffende Anstaltsleben geben.
2. Die gewählten Organe sollten integrierte und nicht isolierte Institutionen innerhalb des Anstaltslebens werden, und das sowohl im Hinblick auf das Personal (über Beirat bzw. Personalrat) wie auf die breite Insassenschaft.
3. Die Situation des Freiheitsentzugs erfordert bei aller Gewährung von Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten von seiten des Personals und der Anstaltsleitung.

Praxis der Mitsprache und Erfahrungen

Für die Praxis der Mitsprache im ersten Jahr war die Bewältigung folgender Probleme vorrangig: 1. der Ablauf der Wahlen, 2. die Institutionalisierung der Mitsprache in entsprechenden Veranstaltungen, 3. der Kontakt zwischen Insassenrat und Mitgefangenen, 4. die Tätigkeit des Beirats.

1. Die Wahlen der Vertrauensmänner und der Insassensprecher

Die Möglichkeit, eine eigene Vertretung vor dem Anstaltspersonal bzw. vor der Anstaltsleitung zu wählen, wurde keineswegs in allen Gefangenen- gruppen so ernsthaft und interessiert wahrgenommen, wie man vielleicht erwarten könnte. Teilweise wurde auch von seiten des Personals die Wahl zu formell abgewickelt. Von einigen wurde zudem der vorgesehenen Gefangenenmitsprache kein langes Leben prophezeit. Von manchen Insassengruppen wurde die Wahl als eine Art Volksbelustigung aufgefaßt. In zwei Fällen wurden auf diese Weise halb schwachsinnige Gefangene zu Vertrauensmännern gewählt. Man darf nicht übersehen, daß das ganze Unternehmen

neu war und ungewohnt für Personal und Insassen. Die genannten Schwächen bestimmten jedoch nicht den Ablauf der Wahl als Ganzes, denn schließlich kam eine Insassenvertretung zustande, die sich (vorsichtig ausgedrückt) als zureichend arbeitsfähig erwies. Die Vertrauensmänner und Insassenwahlen des folgenden Jahres (November 1969) waren besser vorbereitet, und der Wahl entgegenstehende Einstellungen waren schwächer.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Vertrauensmänner und Insassensprecher war auffällig, daß verhältnismäßig häufig Gefangene gewählt wurden, die von seiten des Personals kaum als geeignet befunden und ausgesucht worden wären. Es waren dies besonders hafterfahrene und als „schwierig“ qualifizierte Insassen. Der Anstaltsvorstand machte in all diesen Fällen keinen Gebrauch von seinem Recht zur Ablehnung als Vertrauensmänner bzw. Insassensprecher. Diese „Unterlassung“ erwies sich als richtig, denn die Aktivität der meisten wurde in positive Bahnen gelenkt, und die betreffenden Insassen fielen kaum mehr unangenehm auf. Einem Insassensprecher wurde im Laufe des ersten Jahres diese Eigenschaft aberkannt. Er hatte wegen Arbeitsverweigerung eine Arreststrafe erhalten. Bei der diesjährigen zweiten Wahl wurden in mehreren Fällen Kandidaten zur Wahl der Vertrauensmänner abgewiesen, weil sie Entweichungen oder Entweichungsversuche begangen hatten oder fluchtverdächtig waren.

2. Veranstaltungen von Insassenrat und Vertrauensmännern

Es gab zwei Typen von Veranstaltungen: Vorbesprechungen des Insassenrats ohne Personal und Sitzungen unter Beteiligung von Anstaltsleitung und Beirat. Dazu kamen noch vierteljährlich Sitzungen des Insassenrats mit allen Vertrauensmännern. Die Zahl der Vorbesprechungen und Sitzungen des Insassenrats war am Anfang häufiger, weil sich dies für die Anlaufzeit als günstig erwies. Später (nach den ersten zwei oder drei Monaten) kam es zu monatlichen Sitzungen.

In den Vorbesprechungen erörterte der Insassenrat die Vorschläge und Bitten der Mitgefangenen, traf eine Auswahl darunter und vereinbarte, welche Sprecher die betreffenden Vorschläge vor Anstaltsleitung und Beirat vorzutragen hatten. Hierbei wurden den einzelnen Sprechern Ressorts zugeteilt.

Endergebnis der jeweiligen Vorbesprechung war eine Tagesordnung für die nachfolgende Sitzung, die dem Anstaltsleiter, dem Beirat und den betroffenen Sachbearbeitern vorgelegt wurde.

Die monatlichen Sitzungen von Insassenrat, Beirat und Anstaltsleitung waren durch die Tagesordnung thematisch bestimmte Diskussionen zwischen den Beteiligten. Zur Besprechung bestimmter Punkte wurden die zuständigen Sachbearbeiter (aus Küche, Wäscherei, Arbeitsverwaltung, Wirtschaftsverwaltung usw.) eingeladen. Die Sitzungen wurden vom ersten Insassensprecher eröffnet und geschlossen. Der Insassenrat vertrat seine Bitten und Vorschläge in der Regel hartnäckig und oft mit großer Gewandtheit. Die

Sitzungen waren teilweise lebhaft, aber immer diszipliniert. Sie dauerten durchwegs Stunden, und dies mit Absicht, da es nicht um eine routinemäßige „Verbescheidung“ der Anträge ging, sondern um die wechselseitige Überzeugung der Beteiligten. Das eigentliche Problem dieser monatlichen Sitzungen lag auf seiten des Personals. Der Anstaltsvorstand stand seiner Rolle entsprechend zu sehr im Mittelpunkt und wurde von den Insassenräten zu häufig angesprochen, so daß das Gespräch überwiegend von ihm geführt werden mußte. Deshalb wurde es als besser erachtet, daß beim Vortrag eines Themas durch den Insassenrat der Beirat sich regelmäßig zuerst äußert, ehe der Anstaltsleiter entscheidend Stellung bezieht.

3. Kontakt zwischen Insassenrat und Mitgefängenen

Ein strukturell vorgesehene Problem jedes gewählten Gremiums ist die wechselseitige Beziehung zwischen ihm und seinen Wählern, d. h. der Gruppe von Personen, die es eigentlich vertritt. Die Gefahr der Loslösung von den Ausgangsbedingungen, der Isolation oder die ungerechtfertigter Aktionen ist groß. Diese Schwierigkeit ergab sich auch beim Insassenrat. Mit der Satzung über die Mitsprache war schon eine Informationsschrift – bei enger personeller Verbindung zwischen der Redaktion dieser Schrift und dem Insassenrat – vorgesehen. Der Insassenrat zeichnete als Herausgeber. Aus diesem Unternehmen wurde die Gefangenenzeitung „Wir“, die sich zwar allgemeiner Anliegen der Insassenschaft zuwandte, aber letztlich als informatorische Brücke zwischen Insassenrat und Mitgefängenen nicht ausreichte. Die weitere Vermittlungsinstanz, nämlich die Gruppe der Vertrauensmänner, war als solche, wie schon erwähnt, von geringer Bedeutung. Die Gefangenen sprachen lieber direkt Mitglieder des Insassenrats an oder wandten sich an ihn schriftlich über den für diese Zwecke eingerichteten Briefkasten. Knapp 500 Briefe, meist in Kurzform, wurden in einem Jahr an den Insassenrat eingereicht. Die Verbindung zum Insassenrat war damit leicht hergestellt. Unbefriedigend blieb für die Mitglieder des Insassenrats nach deren Angaben die Möglichkeit zur Rücksprache mit anderen Gefangenen. Aus Ordnungsgründen war diese in einem Teil der Fälle auch schwierig zu bewerkstelligen. Man beantragte Sprechstunden des Insassenrats für Mitgefängene. Das wurde als weit verfrüht zurückgestellt. Insgesamt war der Kontakt der Insassenschaft zum Insassenrat leichter zu bewerkstelligen und befriedigender als umgekehrt die Möglichkeit zur Rückmeldung. Verbesserungen und neue Regelungen, die der Insassenrat durch seine Anträge erreichte, wurden von den Gefangenen hingenommen, aber sie registrierten nicht oder vergaßen allzu rasch, daß deren Einführung durch die Tätigkeit des Insassenrats eingeleitet wurde. Es kam zu Vorwürfen. Man argumentierte, der Insassenrat „getraue“ sich nichts, er habe nur eine Scheinfunktion. Auf diese Weise wurde das Mitspracheorgan Insassenrat sowohl von Teilen des Personals wie von solchen der Insassenschaft abgelehnt und kritisiert, und das unter jeweils anderem Aspekt. Räumte man dem Insassenrat für die eine Seite zu viele Befugnisse ein, so für die andere zu wenig. Um die Tätigkeit

des Insassenrats vor den Mitgefangenen besser zu demonstrieren, wurden zu den Sitzungen mit Beirat und Anstaltsleitung jeweils einige Vertrauensmänner als Zuhörer geladen. Damit wurde diesen Sitzungen eine Art „Öffentlichkeit“ gegeben.

Die Information der Gefangenen von seiten des Insassenrats verbesserte man, wie schon erwähnt, mit der Einrichtung eines Schaukastens. Als Mitte des Jahres zwei Gefangenengruppen im Wechsel wöchentlich Rundfunksendungen zusammenstellten, konnten darin auf Tonband aufgezeichnete Teile von Sitzungen für die gesamte Insassenschaft übertragen werden. Weiterhin wurde eine Sendefolge „Insassen fragen die Anstaltsleitung“ monatlich vom Insassenrat durchgegeben. Der Insassenrat wurde durch diese Maßnahme populärer. Gleichzeitig erkannte man, daß diese Seite seiner Tätigkeit, nämlich die Insassen über die eigene Aktivität zu unterrichten, eine ständige Aufgabe ist. Dem gleichen Zweck dient auch die Beiziehung der Zeitungs- und Rundfunkredakteure zu Sitzungen des Insassenrats. Ein Mitsprachegremium, das nicht bemerkt oder übersehen wird, hat seine Aufgabe teilweise verfehlt.

4. Die Tätigkeit des Beirats

Innerhalb des Personals wurde die Einrichtung der Gefangenenmitsprache verständlicherweise recht skeptisch aufgenommen. Diese Zurückhaltung war auch im Beirat zunächst ein Handicap. Man erfaßte zu wenig, daß mit der Institution des Insassenrats und mit seinen Vorschlägen vor Anstaltsleitung und Beirat die Bediensteten in weit höherem Maße an vollzuglichen Entscheidungen beteiligt wurden als vorher. Praktisch verband sich mit der Organisation der Mitsprache in der geschilderten Form eine Aufwertung der Mitspracherolle des Beamten im Verwaltungsablauf. Später erkannten einzelne Mitglieder des Beirats, daß die Anträge des Insassenrats und dessen Tagesordnungspunkte vorbesprochen werden müßten, und man traf sich zu kurzen Vorgesprächen mit dem Anstaltsleiter. Dies wie die schon erwähnte Regelung der Reihenfolge der mündlichen Äußerungen innerhalb der monatlichen Sitzungen führte zu einer wenn auch noch nicht voll befriedigenden Rolle des Beirats im Rahmen der Mitsprache. Bei der neuen, veränderten Satzung wurde der Beirat mehr in den Vordergrund gestellt. Er soll danach ausdrücklich die Eignung von Gefangenen für Mitsprachefunktionen und die Durchführung der Gefangenenmitsprache überwachen. Natürlich kommt es sehr auf die Initiative und das Engagement der betreffenden Bediensteten an, wie überhaupt die Organisation von Mitsprachefunktionen der Gefangenen einen anderen Stil der Zusammenarbeit des Personals bedingt. Sie erfordert mehr Selbständigkeit und Gewandtheit, als dies bei einem streng hierarchisch geregelten Dienst der Fall ist. Man kann derartige Einstellungsänderungen, und das wäre natürlich empfehlenswerter, der Institutionalisierung von Mitsprachefunktionen vorausgehend vorbereiten oder, wie es in Landsberg der Fall war, durch die geänderten Verhältnisse selbst sich

entwickeln lassen. Es spricht für das Personal als Ganzes, daß die Einführung der Gefangenenmitsprache von ihm bewältigt wurde und es nicht, wie es durchaus möglich gewesen wäre, zu sich befehlenden Gruppierungen und unerträglichen innerpersonellen Spannungen kam. Die Gefangenenmitsprache wurde kritisiert, es wurde ihr aber auch zugestimmt. Die dadurch ausgelöste Diskussion war positiv und wirkte sich auf das Betriebsklima eher anregend aus.

Veränderungen in der Anstalt unter Einfluß der Gefangenenmitsprache

Es stellt sich die Frage der Bewertung der Ergebnisse des bisherigen Versuchs. Ihre Beantwortung setzt die Kenntnis der von der Gefangenenmitsprache bewirkten Veränderungen voraus. Dabei zeigte sich folgendes:

1. Die Gefangenenmitsprache führte zur Aufdeckung von Fehlern und kleineren Mißständen, die dem Anstaltsleiter und den verantwortlichen Bediensteten selbst nicht so leicht aufgefallen wären, weil das Personal von den diesbezüglichen Verhältnissen eben nicht selbst betroffen ist. So wurde beispielsweise vom Insassenrat bemängelt, daß mit der regelmäßigen Desinfektion der Küche die nebenan befindliche Wäscherei, wo auch Schmutzwäsche lagert, ausgelassen würde. Weiter machte man darauf aufmerksam, daß die Küchengefangenen wegen ihrer Überstunden sowie Samstags- und Sonntagsarbeit unverhältnismäßig wenig Gelegenheit zum Radiohören hatten usw.
2. Unter Einfluß der Gefangenenmitsprache kam es zu einer besseren Betreuung der Gefangenen. Der Einkauf wurde reichhaltiger, mehr Zeitungen wurden zugelassen, zahlreiche weitere Veränderungen in dieser Richtung ergaben sich.
3. Das Selbstbewußtsein der Gefangenen stieg. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle normalisierte es sich, d. h. die Gefangenen waren weniger unterwürfig, äußerten aber auf der anderen Seite ihre Kritik offener und weniger aggressiv. Sie lernen das gleiche mit anderen, besseren Worten sagen. Eine gewisse Auflockerung war feststellbar. Die Zahl der Disziplinarstrafen blieb, gemessen an einem Zeitraum mit gleich hohem Gefangenenstand, im Vorjahr unverändert. Die Zahl der Beschwerden und Eingaben an externe Stellen (z. B. Aufsichtsbehörde, Landtag) verminderte sich.
4. Die Insassenmitsprache bringt für Teile des Personals mehr Arbeit. Dies gilt insbesondere für die Anstaltsleitung, den Beirat und die Erziehungsbeamten. Mit der Insassenmitsprache ist eine erhebliche Kontrollarbeit verbunden. Man kann die Aktivitäten der Vertrauensmänner, Insassensprecher und Redaktionsgruppen nicht ohne Aufsicht lassen. Man muß also in diese Einrichtungen mehr Zeit und Arbeit investieren. Eine Verteilung der Mitsprachearbeit auf mehrere Bedienstete nach Sachgebieten wurde deshalb vorgenommen: Der Anstaltslehrer ist für die Zeitung

zuständig, der Anstaltspfarrer und der Anstaltspsychologe für die beiden Rundfunkredaktionen, der Schulbeamte für Brief- und Schaukasten, der ranghöchste Verwaltungsbeamte des Beirats für die technische Abwicklung der Sitzungen und Wahlen, der Anstaltspsychologe für die Koordination und der Anstaltsleiter für die Entscheidungen.

5. Um die ersten Einrichtungen der Gefangenenmitsprache bildeten sich andere Gruppen, entweder direkt vom Insassenrat angeregt oder im Strom dieser allgemeinen Aktivität, Gruppen, die beständiger waren oder auch nur kurze Zeit existierten: eine Laienspielgruppe, ein literarischer Zirkel, eine Gruppe mit Verkehrsunterricht, mit Mathematikunterricht, die erwähnten Rundfunkredaktionen usw. Die Gefangenenmitsprache erwies sich so als Kristallisationskern zur soziologischen Strukturierung der Insassen in Freizeitgruppen. Darin liegt u. a. auch die Veranlassung zu mehr Kontrollarbeit.
6. Mit den geschilderten Veränderungen ergibt sich gleichzeitig eine größere Problemorientiertheit auf seiten der Bediensteten. Man zeigt mehr Interesse an dienstlichen Diskussionen und sieht die Notwendigkeit eines veränderten Eingehens auf den Gefangenen bei aller Kritik unmittelbar ein.

Zusammenfassung

Zusammenfassend gesehen kann – so dürfen wir von den Erfahrungen in Landsberg her urteilen – die Organisation der Gefangenenmitsprache zum brauchbaren Kristallisationskern reformerischer Bemühungen in einer Strafanstalt werden. Unter ihrem Einfluß kann die Insassenkultur, indirekt gesteuert durch das Personal, gehoben und differenziert werden. Ferner können weitere Möglichkeiten zur positiven Einwirkung auf die Insassen geschaffen werden.

Die Mitsprache der Gefangenen ist – so möchten wir betonen – mit ihrer Institutionalisierung nicht ein für allemal geschaffen, sondern eine ständig zu lösende Aufgabe. Von seiten vieler Insassen werden Mitsprachemöglichkeiten zunächst begrüßt. Man entschließt sich häufig leichter zur aktiven Mitarbeit, als man später tatsächlich dazu bereit ist. Es gilt ja, die Interessen anderer (d. h. der Mitgefangenen) und nicht nur die eigenen zu vertreten. Die angestrebten Entscheidungen erfolgen nach Anhören verschiedener Beteiligter und verlangen die nötige Geduld. Das Eingehen auf andere Meinungen ist erforderlich u. a. m. Bei all dem handelt es sich um qualifizierte Leistungen der Sozialanpassung. So gesehen, ist die Mitsprache nicht einfach Befriedigung bestimmter Bedürfnisse der Insassenschaft, sondern ein Erziehungsziel, dessen Verfolgung immer wieder neue Anstrengungen kostet.

Schließlich wird der Erfolg der Mitsprache von einer Reihe Voraussetzungen abhängen, die im Rahmen der jeweiligen Anstalt von soziologischer bzw. sozialpsychologischer Bedeutung sind, so z. B. von der Art

der Unterbringung der Insassen (in Einzelzellen oder Gemeinschaftssälen), von der vorherrschenden Vollzugsform (Erst-, Regel-, Jugendstrafvollzug), von der Strafdauer, vom in der Anstalt bestehenden Führungsstil und von weiteren Bedingungen, die jetzt nicht erörtert werden können. Die hiesigen Erfahrungen basieren u. a. auf den Voraussetzungen des Erstvollzugs und der Unterbringung der Insassen in Einzelzellen. Eine Übertragung des dargestellten Systems der Gefangenenmitsprache auf andere Anstalten dürfte sicher nicht ohne größere oder kleinere Modifikationen möglich sein. Unumgänglich erscheint uns in jedem Fall, daß das Anstaltspersonal, insbesondere der Werk- und Aufsichtsdienst, in ein wie auch immer geartetes Mitsprachensystem einbezogen werden. Weil es sich ferner um vollzugliches Neuland, um ein erzieherisches Experiment handelt, sollte trotz der bis zu einem gewissen Grad unvermeidlichen Institutionalisierung rechtlich jederzeit die Möglichkeit zur Änderung oder gar Außerkraftsetzung offenstehen. Dies ist in der Mitsprachesatzung der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech ausdrücklich normiert.

Erfahrungen mit der Mitsprache der Gefangenen in der Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld

von Georg Reitberger

Zur Verringerung der negativen Wirkungen des Freiheitsentzugs wurde an der Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld bereits seit Weihnachten 1966 der Mitverantwortung der Gefangenen für das Anstaltsgeschehen durch Zuerkennung eines gewissen Mitspracherechts und einer gemäßigten Mitverwaltung breiterer Raum gegeben. Hierbei wurde der in der Fachwelt immer wieder, zuletzt etwa von Dr. Hofmann („Jugend im Gefängnis“) erhobenen Forderung Rechnung getragen, daß dem Gefangenen auch in der Strafanstalt ein Stück Freiheit erhalten bleiben müsse, weil nur dann, wenn er auch hier die Möglichkeit habe, Verantwortung zu übernehmen, Initiative zu entwickeln, selbständig zu handeln, Fehler zu machen und sich zu bewähren, erwartet werden könne, daß er später in der Lage sei, seine Freiheit recht zu gebrauchen. Ebenso stellen andere Autoren den positiven pädagogischen Effekt von Mitbeteiligung der Insassen an der Verantwortung heraus: „Selbst- und Mitverwaltung und freiwillige Verzichte des Einzelnen, selbstgewollte Bindung, Sozialbewußtsein und korporatives Verantwortungsgefühl, Sinn für gegenseitige Hilfe, Kameradschaft und Genossenschaft sind Bedingungen eines gesunden gesellschaftlichen Lebens, sie sind der Erzwingung von Disziplin durch Strafen bei weitem vorzuziehen. Wo Selbst- und Mitbestimmung verwirklicht werden konnten, hat sich auch das Anstaltsklima überall wesentlich gebessert. Die Aggressivität gegen die Anstaltsleitung hat

zwangsläufig abgenommen. Auf Spitzel- und Denunziantenwesen kann verzichtet werden. Die Kriminalität beruht weitgehend auf einer Unfähigkeit, soziale Probleme zu meistern oder sich den sozialen Gegebenheiten anzupassen. Die übliche Disziplin der Anstalten nimmt den Gefangenen aber jede Entscheidung ab, sie werden zu Befehlsempfängern und Werkzeugen, während sie gerade lernen sollten, eigene Entscheidungen sozialen Charakters zu treffen und begreifen, daß jede Sache mehrere Seiten, ein Für und Wider hat, die es abzuwägen gilt.“

Durch solche Erwägungen veranlaßt, kam es an der Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld schon vor etwa zwei Jahren – damals noch als Experiment betrachtet, heute bereits eine aus dem Anstaltsleben nicht mehr wegzudenkende Einrichtung, die sich bewährt hat – zur Einführung von Gangsprechern, die anfangs in 14tägigem, nunmehr in wöchentlichem Intervall als freigewählte Vertreter der Gefangenen unter Vorsitz des Anstaltsleiters oder Anstaltspsychologen zusammenkommen, um Anstaltsangelegenheiten von allgemeinem Interesse zu erörtern. Soweit der Anstaltsleiter an der Teilnahme verhindert ist, werden ihm von seinem Vertreter zusammen mit dem Hauptgangsprecher das Ergebnis der Aussprache, insbesondere daraus resultierende Anregungen und Vorschläge vorgetragen. Nachdem bislang das Fehlen einer ausreichenden Kommunikation zwischen der Anstalt und den Insassen die Entstehung negativer Einstellungen gegenüber der Anstalt begünstigte, wurde Wert darauf gelegt, durch das Vermitteln von Informationen über Anstaltsvorgänge, die eingehende Begründung von erforderlichen Maßnahmen, die Entgegennahme und das Ausdiskutieren von Vorschlägen und Kritiken wie durch den demokratischen Begegnungsstil, der die Zusammenkünfte kennzeichnet, zu einer Zusammenarbeit in einem Klima des Miteinander zu kommen und dadurch eine allgemeine Entspannung und Auflockerung der Anstaltsatmosphäre zu erreichen. Hauptsächliche Themen dieser Besprechungen sind Verpflegung, Einkauf, organisatorische Probleme, Rundfunk- und Fernsehprogramm, Gemeinschaftsveranstaltungen usw., aber auch Fragen der Hebung der allgemeinen Disziplin und Arbeitsmoral. Die Gangsprecher haben die Möglichkeit, mit ihren Ganginsassen jeden Samstag vormittag zusammenzukommen, einschlägige Probleme gemeinsam zu diskutieren und Informationen weiterzugeben.

Die mit dieser Einrichtung gemachten Erfahrungen bestätigen, daß durch eine solche Mitbeteiligung der Gefangenen am Anstaltsgeschehen und die Übertragung von Verantwortlichkeiten an sie nicht nur der Gefahr des Verlustes an Eigeninitiative und damit der Befähigung zur selbstverantwortlichen Lebensführung als Folge der durch den Freiheitsentzug bedingten Abhängigkeit und Entmündigung entgegengewirkt zu werden vermag, sondern daß darüber hinaus die Einstellung der Gefangenen zur Anstalt sehr positiv beeinflußt werden kann. Als Folge der intensiven Kommunikation zeigte sich auf seiten der Vertreter der Anstaltsinsassen durchwegs eine deutliche Bereit-

schaft, sich die Anliegen der Anstalt zu eigen zu machen und eine Haltung echter Kooperation zu entwickeln. Durch Mitwirkung bei der Ahndung und Ausmerzung gemeinschaftsschädlichen Verhaltens kam es zunehmend zu einer Solidarisierung mit der Anstalt, die nicht mehr wie früher als rein repressive Instanz erlebt wird, der gegenüber Widerstand und Feindseligkeit zur üblichen Reaktionsform gehörte. Die Auswirkung einer solch positiven Einstellung zur Anstaltsautorität auf die übrigen Gefangenen trug spürbar zur Verbesserung der allgemeinen Anstaltsmoral bei.

Zur Vermeidung von Unruhe und Unsicherheit auf seiten der Beamten erscheint es allerdings zweckmäßig, daß vor Einführung einer solchen Gefangenenvertretung eine eingehende Aufklärung über Funktion und Bedeutung dieses Gremiums erfolgt. Günstig hat sich hierbei erwiesen, daß die Zusammenkünfte der Gangsprecher mit der Anstaltsleitung öffentlich stattfinden, d. h. daß alle Beamten Zugang dazu haben. Das anfängliche Mißtrauen verschiedener Instanzen des Hauses, die wegen der Klärung von Sachfragen um Teilnahme gebeten wurden, verschwand rasch, nachdem erfahren wurde, wie sehr alle Beteiligten von einem offenen Meinungs austausch profitieren. Eine Reihe kleinerer Verbesserungen kam tatsächlich auf Anregung der davon unmittelbar Betroffenen zustande, die aus der Sicht derer, für die kleine Details des Anstaltsalltags oft von entscheidender Wichtigkeit sind, zu sachverständigeren Urteilen kommen als der nur am Schreibtisch damit Befasste. Verschiedentlich benutzte der Dienstleiter, der Kammervorwalter oder der mit der Funktion des Hausvaters beauftragte Beamte die Zusammenkunft, um einschlägige Fragen mit den Gangsprechern zu diskutieren, auf Mißstände hinzuweisen oder Anordnungen bekanntzugeben.

Nicht unerheblich dürfte es auch sein, die Beamten von vornherein darauf hinzuweisen, daß durchaus damit zu rechnen ist, daß nicht unbedingt Gefangene zu Gangsprechern gewählt werden, die der Anstalt genehm sind. Vielfach sind es gerade die expansiveren oder sogar aggressiveren Naturelle, die das Vertrauen ihrer Mitgefangenen erringen. Hier geht es darum, daß sich die Anstalt um der Glaubwürdigkeit der Gangsprecher ihren Mitgefangenen gegenüber willen jeglicher Einflußnahme enthält, damit nicht die Gangsprecher als „Kreaturen der Anstalt“ erscheinen, die dann gegenüber ihren Mitgefangenen ohne jede Einflußmöglichkeit blieben. Im übrigen lehrt die Erfahrung, daß oftmals gerade oppositionelle Gefangene bei der Übertragung von Verantwortlichkeiten zu verlässlichen Mitarbeitern werden. „Die Praxis der Selbst- und Mitverwaltung und -bestimmung setzt als pädagogisches Prinzip keine reifen Menschen voraus, sondern Menschen, die gerade durch Selbst- und Mitverwaltung reif gemacht werden sollen.“

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß durch die Zuerkennung eines größeren Informationsanspruchs und Mitspracherechts an die Gefangenen durch die Einführung von Gangsprechern ein wichtiger Beitrag zur Demokratisierung des Anstaltslebens geleistet wird. Die dadurch mitbewirkte

Atmosphäre des Miteinander und der Mitmenschlichkeit scheint aber eine wichtige Vorbedingung zu sein für die Erreichung der kriminalpolitischen Zielsetzung, den Gefangenen zu einer inneren Umorientierung, zumindest im Sinne der Anerkennung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu bewegen.

Funksendungen durch Gefangene – ein Mittel zur Schaffung eines erziehungsfreundlicheren Anstaltsklimas*

von Reiner Zeller

Die heute angestrebten Ziele des Strafvollzugs sind im wesentlichen

1. Rückfallverhütung
2. Resozialisation oder auch Sozialisierung
3. Förderung der positiven Entwicklung und Entfaltung des Gefangenen zu einer eigenständigen, selbstbewußten Persönlichkeit

Um diese Ziele nur annähernd verwirklichen zu können, müssen grundsätzlich neue Techniken zur Anwendung gelangen. Wir kommen nicht umhin, uns immer mehr der neuen Methoden der Soziologie, Sozialpsychologie, der Sozialforschung und der Sozialpsychiatrie zu bedienen: wir beginnen, unsere Beamten zu Erziehern auszubilden, wir verstärken Gruppen- und Einzelfallarbeit und messen dem Bereich Sozialhilfe immer mehr Bedeutung zu. Dabei wird der Gefangene als Individuum besonders herausgestellt.

Neben dieser weitgehend analytischen Gefangenenarbeit scheint es mir jedoch ebenso wichtig, nach neuen Mitteln und Methoden zu suchen, in ganzheitlicher Form auf die Insassenstruktur einzuwirken, also das zu betreiben, was man gemeinhin als Massenbeeinflussung oder feiner als Öffentlichkeitsarbeit bezeichnet. Die zu public-relations-Zwecken und in der Werbung u. a. mit sehr viel Erfolg angewendeten Massenkommunikationsmedien wie Zeitschriften, Illustrierte, Rundfunk und Fernsehen sollten daher, entsprechend kontrolliert und gelenkt durch pädagogisch-psychologisch und therapeutisch orientierte Akzente, auch Eingang finden in unser „Königreich“ Strafanstalt.

Was nützen die besten Vorsätze der Anstaltsleitung und der Bediensteten, wenn sich der Gefangene ablehnend und zugeknöpft zeigt? Wenn eine Barriere besteht zwischen Anstaltsinsassen und Erziehern? Jeder erzieherische Erfolg ist weitgehend abhängig von der Bereitschaft, sich erziehen lassen zu

* Kurzreferat als Beitrag zur Arbeitstagung der hauptamtlichen Psychologen und Fürsorger der selbständigen Vollzugsanstalten Bayerns, März 1969.

wollen. Mit anderen Worten, die oben genannten Ziele des Strafvollzugs werden leichter erreicht, wenn es gelingt, die soziologischen Spannungen abzubauen und ein aufgelockertes, behandlungs- und erziehungsfreundlicheres Anstaltsklima zu schaffen, wo jeder Gefangene zudem das Gefühl hat, an seiner Resozialisierung selbst aktiv mitgestalten zu können.

Ein besonders geeignetes Mittel zur Herstellung eines sog. therapeutischen Milieus scheint mir das Medium hauseigene Rundfunkanlage mit seinen Möglichkeiten der Meinungslenkung und -beeinflussung zu sein, zumal es, glaube ich, in jeder Strafanstalt ohne großen finanziellen und personellen Aufwand eingesetzt werden kann.

Als Instrument des Anstaltslehrers (Gestaltung des Radioprogramms, Durchsagen von Informationen, Schulfunksendungen, Übertragung von Bildungsprogrammen u. ä.) ist die Radioanlage auch bereits hinreichend bekannt, gelegentlich auch strapaziert und mißbraucht worden. Die Funkanlage im Dienste der gruppentherapeutischen Arbeit ist meines Wissens bisher in Deutschland nicht bekannt, zumindest jedoch noch nicht genügend beachtet worden; und das, obwohl allgemein längst bekannt ist, daß Inhaftierte um so eher geneigt sind, etwas anzunehmen, je weniger dies von Personen herrührt, die für die Gefangenen eine drohende Autorität repräsentieren.

In der von mir vorgeschlagenen Form wird aus den Reihen der Gefangenen eine geschlossene Gruppe von optimal 4 Personen zusammengestellt. Hier ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Der angestrebte Erfolg ist nämlich im wesentlichen abhängig von der Auswahl der Gefangenen. Die auszuwählenden Redakteure sollten interessiert, intelligent, sprachlich wendig und sicher, gebildet, einfallsreich, kontaktfreudig, zugleich aber distanziert, sachlich, vermittelnd, bescheiden und vertrauenswürdig sein, zudem müssen sie – was nicht übersehen werden darf – von dem größten Teil der Mitgefangenen akzeptiert werden (glaubwürdig wirken). Das sind sehr schwer zu verwirklichende Forderungen in einer Strafanstalt.

Besonders günstig scheint mir daher, die sog. Redaktion aus bereits bestehenden non-directive-gesteuerten Gruppen zusammenzustellen oder sie auch von den einzelnen Gruppenmitgliedern wählen zu lassen. So ist mehr Gewähr gegeben, daß die ernannten oder von den Gruppenmitgliedern als geeignet befundenen Gefangenen bereits „tendentiös“, d. h. im therapeutisch angestrebten Sinn erfolgreich „bearbeitet“ worden sind. Man kennt zudem das Verhalten und die Stellung (ihr Image) sowohl in der Gruppe als auch in bezug auf den Gruppenleiter, der die Anstaltsleitung repräsentiert.

Die Funkstudio-Redaktion wird wie üblich von einem Gruppenleiter (zweckmäßigerweise natürlich von einem geschulten oder erfahrenen Supervisor, i. d. Regel also vom Anstaltspsychologen) als skilled listener (nach Rogers) im group-counseling-Verfahren betreut und gelenkt.

Diese Gruppe bekommt die klare Aufgabe, eine für ihre Mitgefangenen und für die Anstaltsleitung genehme Sendung zu „bauen“ (Koordinationsfunktion). Innerhalb der Gruppe spielt sich nun unter dem Druck des gesetzten Gruppenziels der allgemein beobachtbare dynamische Vorgang ab. Es entwickeln sich affektive Prozesse, Widerstände, es entsteht eine Art Binnenkultur. Durch öffentliche Verpflichtung (commitment) wird dabei zusätzlich der Veränderungswiderstand innerhalb der Gruppe, d. h. in jedem einzelnen erhöht, mit anderen Worten, alle Prozesse laufen sehr viel rascher ab, der gewünschte Erfolg wird, wenn ich es einmal so ausdrücken darf, maximiert¹. Gleichzeitig ist diese Gruppe aber ein Teil der Groß-Gruppe „Anstaltsinsassen“. Der Abwehrhaltungen provozierende Mann im „grünen Rock“, die verlängerte Hand des Staatsanwalts und des Richters, ist also quasi ausgeklammert. Wir haben es hier im Grunde mit einem für eine geschlossene, in natürlicher Weise homogene Gruppe typischen Spannungsfeld zu tun: Minoritätsgruppe und Majoritätsgruppe entstammen dem gleichen Gruppengesamt, beide sprechen die gleiche Sprache, was entscheidend ist für den angestrebten Erfolg, die Schaffung eines erziehungsfreundlicheren „Anstaltsklimas“. Die Alpha-Position liegt dabei bei der Redaktion. Sie erhält durch den Gruppenleiter von der Anstaltsleitung angestrebte Werte, Ziele und Akzente übermittelt, die in dem zum großen Teil unbewußten gruppen-dynamischen Prozeß u. a. durch Identifikation und Imitation verarbeitet und transformiert in die Sprache ihrer Subkultur, dazu geschickt in Musik verpackt ihren Mitgefangenen (Hörern) dargeboten werden. Dialektisch gefällig formuliert kann dabei jeweils das Wesentliche herausgestellt werden. Suggestionen und Überzeugungskraft, Anbieten von Rationalisierungen, antizyklische Akzentuierung und andere, aus der Werbepsychologie wohlbekannte Techniken spielen dabei eine Rolle.

Für ihre Mitgefangenen sind die Redakteure die „Pace setters“, die Schrittmacher oder Bahnbrecher, denen dann die anderen kraft des sog. Bandwagon-Effektes folgen. In der Hörergruppe entstehen zudem Meinungsbildner (opinion-leader), die den Erfolg einer über Funk verbreiteten Auffassung, Information usw. noch erheblich zu steigern vermögen.

So weit zur Theorie. Wie funktioniert ein durch Gefangene gestaltetes Funkstudio nun in der Praxis?

Zuerst einmal sind die räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. Den Gefangenen-Redakteuren sollte nach Möglichkeit ein eigenes Aufnahmestudio zur Verfügung stehen, das sie sich wunschgemäß herrichten können. Es genügt ein Raum von ca. 6 qm. An Inventar sind zweckmäßig: ein Schrank zur Aufbewahrung von Bändern und Kleinmaterial, genügend Arbeitstische, ein großes, für die Zukunft geplantes Plattenregal, Stühle und eine Schreibmaschine.

¹ Vgl. dazu auch Brehm und Cohen, Exploration in Cognitive Dissonance, 1962.

Die technische Ausstattung sollte umfassen: mindestens ein Tonbandgerät mit Mikrofon, einen Plattenspieler, ein Radio, genügend Tonbänder, Kabel, Klebebox, Schreibmaschinenpapier, Büromaterial zum Führen einer Generalakte für sämtlichen Schriftverkehr, Inventarisierung u. ä., daneben noch den Bedürfnissen angepaßte Kleinigkeiten.

Im wesentlichen wurden bisher nur Gegenstände aufgezählt, die jede Strafanstalt bereits in Besitz hat und auch für die Freizeitgestaltung verwendet. Bei Neuanschaffungen ist die Meinung der Redaktion zu berücksichtigen.

Aktuelle Platten müssen nicht unbedingt angeschafft werden. Es besteht die Möglichkeit, Sendungen des U 3 oder andere moderne Radiomusik mitzuschneiden.

Die Aufnahmezeiten werden zweckmäßigerweise nach der Arbeit in die Abendstunden gelegt. Je nach Sendezeit sollte mindestens die 4-fache Aufnahmezeit eingeräumt werden. Vorschlag: täglich von 18 – 20.30 Uhr und samstags/sonntags jeweils von 12 – 16.30 Uhr bei einer Sendezeit von ca. 90 Minuten die Woche.

Als Sendethemen kommen Kommentare, Interviews mit Vertretern der Anstaltsleitung und Strafvollzugsbediensteten über aktuelle Fragen und Probleme wie „Die Situation nach der Entlassung“, „Wie stelle ich zweckmäßigerweise ein Gesuch“, „Lohnt sich eine Flucht“ u.v.a.m. in Frage. Daneben sollten Diskussionen in einem jeweils entsprechend dem Thema zusammengestellten Gefangenenkreis, wichtige Informationen und Wissenswertes aus dem Anstaltsbereich gebracht werden. Auch berechtigte Verbesserungsvorschläge von Gefangenen sollten in der Sendung Berücksichtigung finden. Der Hörer bekommt so mehr Vertrauen zu seinen das Programm gestaltenden Mitgefangenen. Das anfänglich noch vorhandene Mißtrauen („das sind ja sowieso nur Marionetten der Anstaltsleitung“) wird so weitgehend zerstreut.

Später sind auch Gespräche mit Personen außerhalb der Anstalt anzustreben, z. B. mit Bewährungshelfern, caritativen Stellen u. a. m.

Politische und religiöse Themen, auch direkte Rechtsauskünfte sollten nicht aufgenommen werden.

Der Kontakt zu den Mitgefangenen kann durch extra für Mitteilungen an das Funkstudio gedruckte Zettel über Briefkästen erfolgen.

Die Mitarbeit der Anstaltsinsassen wird verstärkt, wenn sie in der Sendung auch einmal namentlich erwähnt werden.

Alle Beiträge – das ist besonders wichtig – müssen geschickt in aktuelle Musik verpackt und gefällig formuliert dargeboten werden.

Selbstverständlich ist vor Ausstrahlung des Programms eine allerdings sehr wohlwollende Zensur notwendig. Die Gefangenen sollten das sendefertige

Tonband – echte Livesendungen sind zu untersagen – spätestens zwei Tage vor dem Sendetermin dem Supervisor vorlegen.

Ein Beitrag sollte niemals kategorisch abgelehnt werden. Vielmehr sollte durch geschickte Steuerung der Funkgruppe erreicht werden, daß die Redakteure aus eigener Einsicht beschließen, den Beitrag zu ändern oder heraufzunehmen.

Unter den Gefangenen herrscht bei sozialintegrativer Steuerung, Betonung und Förderung der weitgehend selbständigen Arbeitsweise der Redaktion (kein Schulmeistern, keine laissez-faire-Methode!) sehr bald die Meinung, das Funkstudio sei eine Art Mittler oder Koordinator zwischen Erziehern und Anstaltsinsassen. Durch Interviews mit Vertretern der Anstaltsleitung und der Strafvollzugsbediensteten über Anstaltsprobleme wächst in den Gefangenen das Verständnis ihren Erziehern gegenüber. Man lernt sie sozusagen auch einmal privat, im Gespräch kennen. Im Gefangenen entsteht das Gefühl und Empfinden, nicht mehr nur verwaltet, bevormundet und verfügt zu werden, sondern man glaubt nunmehr, aktiv am eigenen Schicksal mitgestalten zu können. Die Strafgefangenen gehen sichtbar aus ihrer Reserve heraus. Die Bereitschaft, mitzutun, Anteil zu nehmen an dem, was um sie herum in der Anstalt und auch draußen geschieht, vergrößert sich. Die Anteilnahme wird besonders deutlich in den zahlreichen „Hörerbriefen“. Während zu Anfang fast nur Belanglosigkeiten auf den Zetteln stehen werden – aus Furcht vor Maßnahmen der Anstaltsleitung –, wird nach einiger Zeit der Stil immer freier, das Schreiben an ihr Funkstudio bekommt echten kathartischen Wert.

Zum Schluß noch ein Rat: grundsätzlich gilt wie bei allen Neuerungen, die erfolgreich in den Strafvollzug eingeführt werden sollen, auch hier: alle Strafvollzugsbeamten müssen genauestens über Sinn und Zweck der Einrichtung informiert werden, und zwar vor deren Einführung. Die angestrebte Verbesserung des therapeutischen Milieus, die Schaffung eines erziehungsfreundlicheren Anstaltsklimas, ist ohne die überzeugte und aktive Mitarbeit unserer Beamten nicht möglich.

Knigge zur Imagepflege des Strafvollzugs oder: Plädoyer für aktive Öffentlichkeitsarbeit im Strafvollzug

von Paul Schmitt

Wie der Strafvollzug überwiegend im Verborgenen hinter Mauern und Gittern lebt, so haben auch die echten Fragen und Probleme des Strafvollzugs relativ wenig, die Strafvollstreckungsskandale unverhältnismäßig viel Publizität. Das ist nicht gut. Ungut, weil die Strafvollzugsprobleme einen Teil der

politischen Probleme darstellen. Diese sind von der gesamten Gesellschaft, insbesondere deren Repräsentanten, zu lösen. Sachgerechte Lösungen setzen objektive Informationsquellen voraus. Eine falsche Orientierung der Gesellschaft hat zur Folge, daß die Politiker weder die notwendigen Gesetze beschließen noch die erforderlichen Finanzmittel genehmigen, ferner, daß die Öffentlichkeit den Problemen der Wiedereingliederung des Täters und dem Standesbewußtsein der Strafvollzugsbeamten nicht genügend Verständnis entgegenbringt. Kenntnis und Verständnis sind jedoch schon in Anbetracht der zahlenmäßigen Bedeutung der Straftäter und der ca. 12.000 im Strafvollzug tätigen Bediensteten notwendig. In der Bundesrepublik leben ca. 70.000 Menschen ständig hinter Gittern. Jährlich ist ein „Umschlag“ von ca. 140.000 Personen in 350 – davon 110 selbständigen – Strafanstalten und Gefängnissen bei ca. 350 Millionen DM Jahreskosten zu verzeichnen. Die im Strafvollzug tätigen Beamten und die Gefangenen brauchen eine problemaufgeschlossene, aufnahmebereite Öffentlichkeit. Ist die Gesellschaft über Strafvollzugsfragen wahrheitsgemäß orientiert? Ist eine objektive Berichterstattung mindestens annähernd erreichbar?

Die Beantwortung der Fragen erfordert ein Eingehen auf die Interessen und bisher geübte Praxis der Massenmedien und der staatlichen Organe.

I. Zielrichtung und Interessen der Massenmedien

Seriöse Presseorgane und Fernsehsendungen bemühen sich zum Teil mit Akribie und beachtlichem finanziellen Informationsaufwand um objektive Berichterstattung. Ihr Nachrichtenwert bemißt sich nicht nach dem Sensations-, sondern Bildungs- und Informationswert. Die Gefahr der Verbildung des öffentlichen Bewußtseins besteht jedoch bei der auflagenstarken, sogenannten Asphaltpresse. Deren Reporter sind da, wenn ein Mensch geprügelt wird, wenn er stirbt oder auf der Flucht erschossen wird. Das Atypische, das Krasse in Wort und Bild, das Extreme reizt oft zur auflagenerhöhenden, spektakulären Berichterstattung unter dem Motto: „Crime and sex do pay.“ Als plastisches Beispiel sei hier die Berichterstattung anläßlich der Erschießung zweier flüchtender Strafgefangener erwähnt: „Es bleibt der Verdacht, daß die Beamten es angesichts der Hitze für weniger schweißtreibend hielten, den rechten Zeigefinger statt beider Beine zu bewegen“¹.

Diese diffamierende, publizistisch wirksame Unterstellung zeigt die Zielrichtung des Regiebuches unseriöser Meinungsmache – jenes unerschöpflichen Katalogs optischer und schriftstellerischer Polemik. Der tägliche Straßenblut- zoll von getöteten und verkrüppelten Verkehrsopfern ist unsensationell, besitzt nur wenig Reiz- und damit Nachrichtenwirkung. Die einmalige, atypi-

¹ Abendzeitung vom 4. 8. 1967.

sche Ausnahmeaktion aber eignet sich zur auflagensteigernden Schlagzeile. Warum statt objektiver Berichterstattung spektakuläre Nachrichtenmanipulation?

Die Möglichkeit der objektiven Berichterstattung ist durch zwei Gründe eingeschränkt:

- a) Sie hängt in hohem Maße von der politischen Färbung des Institutionsträgers und den durch Werbung finanziell unterstützten Werbekunden ab,
- b) sie muß sich dem Publikum und dessen Ansprüchen anpassen.

Gerade aber die Publikumsabhängigkeit und die damit wegen der Auflagenhöhe abhängige Werbekraft verführt, ja zwingt zur Nachrichtenmanipulation. Schwierige gesellschaftspolitische Zusammenhänge müssen grob vereinfacht, durch emotionell angefüllte plastische Kurzsätze der oft bescheidenen Aufnahme- und Denkbereitschaft des Durchschnittsbürgers angepaßt werden. Dem Massenblattkonsument wird verstandesmäßig wenig, dem Auge, dem Sensationsbedürfnis und dem Reizhunger dagegen viel geboten. Und der Massenkonsument labt sich daran. Die Verkaufsziffern der Regenbogen- und Boulevardpresse in der Bundesrepublik sind Pendel und Beweis für den Massengeschmack.

II. Massenmedieneinstellung staatlicher Organe

Das Ziel, Verbindung mit der Öffentlichkeit zu gewinnen, sollte im wesentlichen dem Zweck der sachkundigen Unterrichtung über Strafvollzugsprobleme dienen und eine aufnahmebereite Öffentlichkeit für resozialisierungswillige Gefangene schaffen. Durch das offene Gespräch sollen Spannungen abgebaut, beiderseits bestehende Fehltritte korrigiert und um Verständnis für die Belange des Strafvollzugs geworben werden. Auf dem Treffen der internationalen Stiftung für Strafrecht und Strafvollzugskunde vom 26. - 29. September 1967 in Paris wurden dazu folgende Leitsätze aufgestellt:

„So wünschenswert die Inanspruchnahme der Massenmedien für die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist, so erscheint Vorsicht und Diskretion in Auswahl, Art und Weise der Nutzbarmachung der Massenmedien geboten.“

Diese wohl abgewogene Kontaktpflege wird leider nicht immer praktiziert. Teils ist die Informationsweitergabe ein Eingeständnis an den auf Optik bedachten Politiker, teils beruht sie auf dem Bestreben, in dem Publicity-Run um „Modernität“, „Fortschrittlichkeit“ und Einfallsreichtum im Strafvollzug möglichst vorne zu sein. Andere wiederum verweigern aus Resignation jegliche Information und dulden aus Apathie jede Verunglimpfung des Strafvollzugs. Die Frage sei erlaubt, was noch toleriert werden soll jenseits dessen, was bereits toleriert worden ist. Beide Extremeinstellungen bergen Gefahren

in sich. Der Publicitydrang verführt zur Informationsweitergabe spektakulärer Strafvollzugsereignisse, z. B. Yoga, Abitur, Sauna, Sportabzeichen, Führerscheinprüfung, erste Hilfe, Rote-Kreuz-Kursus usw. im Gefängnis. Durch die ständige Veröffentlichung solcher „Image-Gags“ wird in dem Informationskonsument die Vorstellung einer Straf-Hochschule mit lern- und wißbegierigen Gefangenen produziert, die den Beamten keinerlei Schwierigkeiten machen – ein von der Wirklichkeit abweichendes und daher zu vermeidendes Bild. Auch die oft praktizierte Methode des Schweigens oder der Kurzstellungnahmen „Kein Kommentar“, „Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen“ dienen der erstrebenswerten Brechung des Strafvollzugstabus durch eine Öffnung nach außen wenig. Auch das als Richtschnur dienende Sprichwort „Nichts ist so alt wie eine Nachricht von gestern“ kann sicher eine praktikable Erkenntnis und gleichzeitig verständliches Motiv für „das große Schweigen“ oder „Kurzangebundensein“ staatlicher Organe sein. Das Schweigen gibt jedoch der Gegenseite neue Energien und Mut, sich außerordentlich weit vorzuwagen und unter peinlicher Beachtung der Menschenwürde des Gefangenen den jeweiligen Behördenvorstand oder dessen Beamten menschenunwürdig zu diffamieren. Die entstellende, emotionell aufgeputschte Meinungsmache wird sich progressiv mit der zunehmenden Resignation der Betroffenen entwickeln. Die Erfahrung zeigt, daß oft wohlformulierte Gegendarstellungen, sachlich fundierte Argumente und selbst Zivilklagen auf Richtigstellung bzw. Schmerzensgeld wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts nur wenig befriedigende Reaktionsmittel sind. Welche Schlußfolgerungen sind daraus zu ziehen?

Zunächst kann festgestellt werden, daß die verständlichen Interessen der Massenmedien an spektakulärer Berichterstattung und die staatlicher Behörden an sachlich knapper Informationsweitergabe sich gegenseitig nicht ausschließen. Das zu erstrebende Ziel ist eine wohl dosierte, beiden Interessenskreisen dienende Publikation. Wie ist dieses Ziel zu erreichen?

Wenig erfolgreich erscheint der von der Sache ablenkende, vereinzelt praktizierte Frontalangriff gegen die „journalistische Piraterie“, das Pauschalurteil über die Meinungsmanipulation und die Pauschalverdammung des sogenannten „Asphaltjournalismus“. Jeder so gerichtete Angriff wird eine verschärfte Reaktion der Gegenseite auslösen. Der im militärischen Bereich sicher gültige Grundsatz „Angriff ist die beste Verteidigung“ dürfte auf die Dauer kein geeigneter Leitsatz zur wünschenswerten atmosphärischen Verbesserung zwischen Massenmedien und Strafvollzug sein. Der Behördenvertreter sollte sich bemühen, für die spektakuläre Berichterstattung über Strafvollzugsereignisse gedämpftes Verständnis und distanzierte Toleranz aufzubringen. Die Sorge um den richtigen Gebrauch der Staatsgewalt und die Wahrung des Rechts, insbesondere bei besonderen Gewaltverhältnissen wie Bundeswehr und Strafvollzug, ist ein legales Anliegen der Demokratie. Bei Macht- und Rechtsmißbrauch ist publizistische Regsamkeit legale Aufgabe. Wenn jedoch

dabei nicht tatsächliche, sondern vermeintliche Mißstände aufgezeigt, die Sachverhalte heruntergesimpelt und die Schlagzeilen gefühlsschwanger angeheizt werden, so ist das beklagenswert. Die Gegenseite muß unter Beachtung der Repräsentation der relevanten Gruppen und Interessen Autorität wahren, anderenfalls die Toleranzgrenze unzumutbar überschritten wird. Zur Erreichung dieses Ziels bieten sich als Mittel systematischer und aktiver Öffentlichkeitspflege an:

- a) Schaffung guter persönlicher Kontakte mit den örtlichen Pressevertretern des jeweils zuständigen Fachressorts mit dem Ziel, diese für Strafvollzugsfragen und die Strafvollzugsproblematik zu interessieren.
- b) In unregelmäßigen Abständen Einladungen zu gezielten Pressekonferenzen über bestimmte Sachfragen versenden.
- c) Zuvorkommender Empfang der Vertreter der Massenmedien mit freundlicher, sachkundiger und offenherziger Führung. Diesbezüglich wäre ein „Minirepräsentationsfonds“ auch im Strafvollzug wünschenswert.
- d) Übermittlung von presseinteressanten Berichten mit unterrichtendem Charakter, z. B. Lehrgänge, Sportveranstaltungen (Motto: „Vom Gefängnisdrill in den Fußballdreß“), Besichtigungen (Hinter Gittern – Tag der offenen Tür), Außenarbeit (Motto: „Ein Hauch von Freiheit weht durch die Gitter“ oder „Weihnachten hinter Gittern“).
- e) Veranstaltung von Podiumsdiskussionen, Lichtbildervorträgen durch Anstaltsbedienstete unter Pressemitwirkung.
- f) Sachlich zutreffende, das jeweilige Problem ausleuchtende Stellungnahmen mit einem Hauch von Scherz.

Nur wenn diese weiche Welle der Klaviatur moderner Öffentlichkeitsarbeit nicht oder wenig erfolgversprechend ist, scheint nach dem Gebot der Waffengleichheit, zur Wahrung eines Autoritätsrestes und Ehrenschatzes und im Interesse einer annähernd objektiven Berichterstattung die Anpassung an die Methoden der Gegenseite notwendig. Dazu bieten sich an:

- a) Weitergabe von umfassenden Informationen oder Details nur an sachlich berichtende Vertreter der Massenmedien und Nachrichtenagenturen, lediglich kurze sachliche Erörterungen an die Asphaltjournalisten.
- b) Breitgestreute Reaktionen der Strafvollzugsbeamten, von deren Berufsvertretungen und politischen Persönlichkeiten auf negative Berichte und Sendungen mit nichtakzeptierbarem Einschlag.
- c) Persönliche Gegenvorstellungen bei dem Verleger oder Intendanten, verbunden mit einer persönlichen Einladung zwecks berichtiger Berichterstattung.

Eine Institution wie der Strafvollzug kann nicht publizistisch enthaltsam leben. Es genügt in der auf Öffentlichkeitsarbeit abgestellten Massengesellschaft nicht, bis zur Erschöpfung zu arbeiten und dann bei Mißerfolgen zu resignieren. Die Publizität der Probleme und Leistungen ist – zumindest bei gesellschaftspolitischen Fragen – fast ebenso wichtig wie das Erbringen der Leistung selbst. Nur dann kann Erkenntnis und Verständnis bei der Gesellschaft und deren Repräsentanten erwartet werden. Das Image des Strafvollzugs ist somit nicht nur etwas, was den Strafvollzugsinteressierten angeht, sondern auch jeden anderen. Je weiter das Image des Strafvollzugsbeamten von der Vorstellung des Schlüsselknechts und Blechnapfschiebers abrückt und je mehr der Leitbild- und Erziehungscharakter durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit transparent und bewußt gemacht wird, um so mehr Berufsfreude für den Beamten und Erfolge bei den Gefangenen werden eintreten. Die Medienpendel werden weiterhin zwischen Verbrecherschutz (der „arme Ganne“), Beamtenfreundlichkeit („Vater, Mutter der Gefangenen“) und Verbrecherabscheu („Bestie in Menschengestalt“) sowie Beamtenbeleidigung („stupide Schlüsselknechte“) schlagen. Das ständige Bemühen um ein der Wirklichkeit angenähertes Image erscheint notwendig und lohnend.

Diesem Ziel soll der Knigge zur Imagepflege des Strafvollzugs dienen.

Zur Einrichtung Sozialtherapeutischer Anstalten

von Ulrich Eisenberg

1. Ausgangspunkt

Das 2. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 hat in § 65 die Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt als eine für das Deutsche Strafrecht neue Form einer freiheitsentziehenden Maßnahme eingeführt. Sie betrifft folgende Täterkreise:

Abs. 1 Ziff. 1: Täter mit einer schweren Persönlichkeitsstörung;

Abs. 1 Ziff. 2: Sexualtriebtäter;

Abs. 3: (hilfsweise) Täter mit verminderter oder völliger Schuldunfähigkeit;

Abs. 2: Jungtäter mit mindestens 2 Vorstrafen bei anschließender Freiheitsentziehung und der Gefahr der Entwicklung zum Hangtäter, für die ursprünglich die Vorbeugende Verwahrung (dann Erziehungsverwahrung) vorgesehen war. Voraussetzungen einer besonderen Auffälligkeit wie etwa das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung nennt das Gesetz hier nicht.

Die ausländischen „Vorbild“-Anstalten wie auch die therapeutischen Abteilungen des Zentralkrankenhauses für den Baden-Württembergischen Strafvollzug bemühen sich laufend um eine Fortentwicklung

ihrer Behandlungsansätze. Soweit eine gegenüber anderen Vollzugsformen größere Effektivität solcher therapeutischer Bemühungen behauptet wird, ist dies nicht unbestritten. Aus diesem Grunde muß man bei einer Übernahme der Methoden dieser Anstalten kritisch prüfend vorgehen. Abgesehen davon sind die „Vorbild“-Anstalten für Täterkreise im Sinne des § 65 Abs. 1 und 3 eingerichtet, weshalb ihre Behandlungskonzepte für den Täterkreis im Sinne des § 65 Abs. 2 wohl ohnehin nur als Anregungen Bedeutung haben. Für die Anstalten für Jungtäter im Sinne des § 65 Abs. 2 bestehen seither keine „Vorbild“-Anstalten.¹

2. Gefahrenmomente

- a) Bei der Frage nach der äußeren Organisation der Sozialtherapeutischen Anstalten bestehen m. E. namentlich zwei Gefahren. Zunächst ist zu befürchten, daß die Anstalten räumlich an herkömmliche Strafanstalten angeschlossen und in Nebengebäuden oder Flügeln eingerichtet werden. Bei Berücksichtigung der Bedeutung des sozialen (und ökologischen) Anstaltsklimas und insbesondere des Kontaktes der Insassen zu Bezugsgruppen für die Vollzugssituation erscheint die Einrichtung von räumlich getrennten Sozialtherapeutischen Anstalten unerläßlich. Das gleiche gilt für die Schaffung eines qualitativ und quantitativ adäquaten Personalbestandes.

Zum anderen ist auf die Gefahr hinzuweisen, daß die Sozialtherapeutischen Anstalten für alle von § 65 erfaßten Täterkreise gemeinsam errichtet werden. Das für eine solche Vorstellung ins Feld geführte Argument der „guten Erfahrungen“ mit der Zusammenlegung von „merkmalsverschiedenen“ Tätern verfängt dabei jedenfalls im Hinblick auf den Täterkreis des § 65 Abs. 2 m. E. nicht. Dieser Täterkreis nämlich zeichnet sich nicht durch den übrigen Täterkreisen fremde Auffälligkeiten und primär auch nicht durch das niedrige Alter, sondern vielmehr durch das Fehlen jeglicher Auffälligkeiten außer der wiederholten Rückfälligkeit aus. Daraus läßt sich vermuten, daß es bei der Behandlung dieser Täter auf unmittelbar kriminologische Kriterien ankommt, während für die übrigen Tätergruppen zugleich Psychiatrie (oder speziell Sexuologie) zuständig sein mögen. Diese Begründung ist dann weniger positivistisch, wenn man offenläßt, ob es sich bei den kriminologischen Kriterien z. T. um solche der Überführungsträchtigkeit, d. h. um speziellere konviktologische handelt.

¹ Zur weiteren Information verweise ich auf meine Beiträge „Zum Behandlungskonzept der Sozialtherapeutischen Anstalten (§ 65 2. StrRG)“ in NJW 1969, S. 1553—1558 sowie „Die Sozialtherapeutische Anstalt im zukünftigen Deutschen Strafrecht — Vorbilder in Europa — Empfehlungen. Ein Beitrag zur Problematik stationärer Kriminaltherapie“ in: Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 9, 1970 und insbesondere auf die dort angeführte Literatur.

Bei einer Zusammenlegung aller Täterkreise des § 65 in gemeinsamen Anstalten könnte darüber hinaus eine Tendenz in der Richtung entstehen, Täter im Sinne des § 65 Abs. 2 nur verhältnismäßig wenig und erhöht selektiv in Sozialtherapeutische Anstalten einzuweisen. Damit würde die mühsam erreichte legislative Durchsetzung einer konsequent kriminaltherapeutischen Sanktion unter Freiheitsentziehung für – im übrigen unauffällige – Rückfallverurteilte in der praktischen Handhabung erheblich beschnitten. Für diese Gefahr scheinen gerade in jüngster Zeit gewisse Anhaltspunkte zu bestehen.²

- b) Dem Bestreben nach kritischer Überprüfung der Behandlungstätigkeit einschließlich von deren Effektivität wird bisweilen unter dem Hinweis auf die daraus möglicherweise folgende Resignation begegnet. Dieser Einwand läßt sich m. E. kaum halten. Zumindest wird eine größere Gefahr darin zu sehen sein, daß die Erarbeitung der Behandlungskonzepte auf der Stufe der Bastelei³ bleibt und die „Richtigkeit“ der therapeutischen Bemühungen sich allein an der subjektiven Überzeugung der praktizierenden Therapeuten ausrichtet.

Bei der Befürwortung einer breiten Förderung der zu errichtenden Sozialtherapeutischen Anstalten handelt es sich vorweg um eine ethische oder humanitäre Frage. Verfolgt man die Entstehungsgeschichte des § 65, so wird verschiedentlich spürbar, daß dieses – durchaus nicht wertfreie – Moment bei der Einführung dieser Bestimmung von Einfluß gewesen ist. Ebenso werden die vermehrte Errichtung und der Fortbestand der in Frage stehenden Anstalten nicht allein von dem Ergebnis einer Erfolgsprüfung abhängig sein.

Auf einer anderen Ebene liegt die Verpflichtung der beauftragten Personen und Stellen, die sozialtherapeutischen Bemühungen nach Möglichkeit erfolgreich zu gestalten. Hierzu ist es unerläßlich, objektive Ertragsprüfungen durchzuführen. Damit soll nicht gesagt sein, daß deren Ergebnis die verantwortlichen Therapeuten hinsichtlich des Behandlungskonzeptes bzw. einzelner Ausgestaltungen desselben entgegen ihren subjektiven, etwa an Einzelfällen eindrucksvoll gewonnenen

² Vgl. den Tagungsbericht der 8. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission vom 13.–17. 10. 1969, Bonn 1969, S. 17 bzw. S. 166–168 sowie namentlich das Referat von Mauch, a. a. O. S. 88–129, besonders S. 89, 117. — Im Ergebnis ähnlich wie im Text H. Ehrhardt, in: „Zur Reform von Maßregelrecht und Maßregelvollzug“ in: Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie 37 (1969), H. 12, S. 660–677 (670 f.).

³ Vgl. Rasch in dem Diskussionsbeitrag bei der Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie am 4. 10. 1969 in Saarbrücken.

Überzeugungen binden könnte. Dies wäre schon deshalb nicht vertretbar, weil die Möglichkeiten einer Effektivitätsprüfung einstweilen äußerst beschränkt sind. Es geht vielmehr darum, den Therapeuten auf diesem Wege gewonnenes Material zur Frage des Therapieerfolges vorzulegen. Dabei wäre bei den Erfolgsuntersuchungen eine Einbeziehung aller bestehenden Sozialtherapeutischen Anstalten anzustreben, weil eine Analyse nur einer Anstalt die Aussagemöglichkeiten über die grundsätzlichen methodischen Schwierigkeiten hinaus einschränkt.⁴

Sollte diese Konfrontation den Therapeuten derart belasten, daß er resignieren muß, so wäre dies eine Frage der Zumutbarkeit unter den spezifischen Erschwernissen des therapeutischen Umgangs mit überführten Straftätern. Es kann Ausdruck eines wissenschaftlichen oder auch ethischen Konfliktes sein, wobei die Tiefe der Überzeugung von der Richtigkeit der eigenen Ansicht (beispielsweise zur Frage der Verwendung von Psychopharmaka) das Eingeständnis eines Vorurteiles schwer zuläßt. Es könnte sich aber auch ergeben, daß die Abwehrbegründungen zur Verteidigung einer Alleinherrscherrolle eingesetzt werden. Diese Möglichkeit ins Extrem fortführend, könnte man, sich ereifernd, unter Anleihe an gewisse Terminologien vielleicht gar zu Begriffen wie „Statusschutz“ o. ä. vorstoßen.

Die zuletzt angeschnittene Frage betrifft als Beispiel für den Gesamtbereich der Aufgeschlossenheit der Therapeuten gegenüber Kritik darüber hinaus die Voraussetzungen zur Anbahnung einer therapeutischen Beziehung zu dem Insassen. Man kann den zensurbereiten Insassen ein Gespür für die Kritikbereitschaft der Therapeuten nicht absprechen, welches um so ausgeprägter sein wird, je mehr sie die therapeutischen Bemühungen ohnehin als Tyrannei empfinden.⁵ Sie mögen bisweilen eine gewisse Selbstgefälligkeit oder gar Formen von Narzißmus vermuten.

- c) Zur Vorbeugung gegenüber den aufgezeigten Gefahrenmomenten wäre zu empfehlen:

Errichtung von jedenfalls zwei verschiedenen Typen Sozialtherapeutischer Anstalten unter völliger Trennung von Strafanstalten des Regelvollzuges.

Vorsorge für eine praxisbegleitende Behandlungsforschung insbesondere mit der Aufgabe der Effektivitätsüberprüfung.

⁴ Jessen in: „Behandelingsresultaten in de van der Hoeven-Kliniek“ in: Nederlands tijdschrift voor criminologie 11 (1969) S. 173 ff.

⁵ W. R. Outerbridge: „The Tyranny of Treatment . . .?“ in: The Canadian Journal of Corrections 1968, Vol. 10, Nr. 2, S. 378—387.

Struktur und Organisation Sozialtherapeutischer Anstalten

von Hans-Georg Knap

Vorbemerkung: Mit der Errichtung Sozialtherapeutischer Anstalten wird in der Bundesrepublik Neuland betreten. Trotz einer vorhandenen Diskussion hat sich eine einheitliche Auffassung über Behandlungsformen und Behandlungsvoraussetzungen noch nicht gebildet.¹ Bei der Pluriformität der verschiedenen therapeutischen Disziplinen, von denen jede einzelne wieder verschiedene Arbeitsansätze besitzt, sind eindeutige Auffassungen über Behandlungsformen keineswegs für den Arbeitsbeginn derartiger Anstalten erforderlich. Da auch die sogenannten Vorbildanstalten des Auslandes nur in beschränkter Weise für die Errichtung Sozialtherapeutischer Anstalten in der Bundesrepublik Hinweise geben können², wird für den Anfang darauf zu achten sein, daß bestimmte Disziplinen bzw. Therapieansätze nicht von vornherein aus wissenschaftsdogmatischen Gründen ausgeschaltet werden. Das bedeutet aber, daß insbesondere für den Arbeitsanfang dieser Anstalten Experimente eine unausweichliche Erfordernis sind. Mit gutem Grund hat daher die Strafvollzugskommission bereits im Frühjahr 1968 gefordert, daß mit der Einrichtung von Modellanstalten durch die Landesjustizverwaltungen unverzüglich begonnen werden sollte, um einschlägige Erfahrungen sammeln zu können.³

I. Die Aufgabe einer Sozialtherapeutischen Anstalt

Eine hermeneutische Betrachtung des Gesetzestextes ergibt wenig positive Orientierungsmerkmale. Vorbedingung für eine Aufnahme in eine Sozialtherapeutische Anstalt ist die Sanierbarkeit des Täters. Diese Vorbedingung gilt jedoch ebenfalls für die Entziehungsanstalten und für psychiatrische Krankenanstalten.

Die Abgrenzung der Sozialtherapeutischen Anstalt von der Entziehungsanstalt ist unproblematisch, da der Gesetzestext selbst in § 64 Bezug nimmt auf die Gewöhnung an Rauschmittel, die in einem Bedingungs Zusammenhang zu einer rechtswidrigen Tat stehen müssen.

Eine eindeutige Entscheidung, wer einer Psychiatrischen Krankenanstalt oder einer Sozialtherapeutischen Anstalt zugewiesen werden soll, ist erheblich schwieriger. Der Gesetzgeber hat daher im zweiten Absatz des § 63 selbst eine Alternativbehandlung vorgesehen für den Fall, daß die in einer Sozialtherapeutischen Anstalt vorhandenen pluralen Behandlungsansätze zu einer Resozialisierung besser geeignet erscheinen. Die Praxis dürfte

¹ Vgl. Ulrich Eisenberg, Zum Behandlungskonzept der Sozialtherapeutischen Anstalten (2. StrRG § 65), NJW 1969, S. 1553.

² Ebd. S. 1553.

³ Vgl. den Tagungsbericht über die zweite Arbeitstagung der Strafvollzugskommission vom 26. 2.—1. 3. 1968 in Hamburg, ZfStrVo 1968 (17) 112.

sich voraussichtlich dahingehend entwickeln, daß im Zweifel, ob eine Unterbringung in einer Psychiatrischen Krankenanstalt oder einer Sozialtherapeutischen Anstalt angebracht ist, der Täter einer Sozialtherapeutischen Anstalt zugewiesen wird, da die letztere wegen ihres umfassenderen Behandlungskonzepts auch psychiatrische Behandlungsweisen umfaßt.

Dem Insassenkreis der Sozialtherapeutischen Anstalt werden vom Gesetz ferner Täter mit einer Persönlichkeitsstörung und Triebtäter zugeordnet. Von diesen beiden im Gesetzestext genannten Insassengruppen sind die Täter mit einer Persönlichkeitsstörung nur vage umschrieben. Die Unsicherheit sowohl des Gesetzgebers als auch der einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen ermöglichen z. Z. kaum eine positive Umschreibung des Insassenkreises einer Sozialtherapeutischen Anstalt.⁴

II. Die helfenden Professionen

Die Vielzahl möglicher Insassentypen erfordert ein breitgestreutes Behandlungsspektrum. Der Gesetzestext spricht bezüglich der helfenden Professionen nur von einer ärztlichen Leitung. In den von der Strafvollzugskommission aufgestellten Grundsätzen für den inneren Aufbau der Vollzugsanstalten werden unter Nr. 9 und 11 ferner Juristen, Psychologen, Geistliche, Pädagogen, Sozialarbeiter und Lehrer aufgeführt.⁵ Diese angeführte Personalbesetzung war auch bisher in größeren Vollzugsanstalten selbstverständlich und darf für eine Sozialtherapeutische Anstalt erst recht als ein Grunderfordernis gelten.

Ohne Rücksicht auf die Größe einer Anstalt müßten bei einer Betrachtung des Aufgabenbereiches der Anstalt folgende helfende Professionen im höheren Dienst in jeder Sozialtherapeutischen Anstalt unabhängig vorhanden sein:

1. Ein Mediziner mit psychiatrischer Facharztausbildung für den Arbeitsschwerpunkt: Triebtäter, Schuldunfähige und vermindert Schuldfähige.
2. Ein Psychologe mit psychotherapeutischen (psychoanalytischen) Kenntnissen für den Arbeitsschwerpunkt: Triebtäter, Schuldunfähige und Persönlichkeitsgestörte.
3. Ein Soziologe bzw. Sozialwissenschaftler mit sozialpsychologischer Ausbildung mit dem Schwerpunkt: Freigängerhaus (Ambulatorium).
4. Ein Volljurist mit dem Arbeitsschwerpunkt: Juristische Normenkontrolle und Leitung der Anstaltsverwaltung.

⁴ Im Sinne einer negativen Umschreibung kann die Sozialtherapeutische Anstalt als zuständig gelten für eine Residualkategorie sanierbarer Täter, die keiner anderen Vollzugsanstalt eindeutig zugeordnet werden können.

⁵ Vgl. ZfStrVo 1969 (18) 245.

Bei Bewerbern für die vorgenannten Positionen des höheren Dienstes sollten insbesondere diejenigen bevorzugt werden, die fachübergreifende Kenntnisse besitzen, weil dies die notwendige Kommunikation und Kooperation erleichtert. Wünschenswert ist ferner, daß ohne Rücksicht auf die Anstaltsgröße für jeden arbeitsmäßigen Schwerpunkt eine Doppelbesetzung vorhanden ist. Die angeführte Personalbestückung im höheren Dienst müßte ihre fachliche Fortsetzung im personellen Mittelbau der Anstalt finden.

III. Abteilungsstruktur oder pluriforme Organisation?

Gerade die Mehrzahl möglicher Therapieansätze und die individualisierte Ausrichtung dieser auf den Insassen machen eine Formalisierung⁶ der Anstaltsorganisation problematisch. Institutionalisierte Abteilungen einer Anstalt haben jedoch zur Voraussetzung, daß die Behandlung von Insassengruppen formalisierbar ist. Aus der Institutionenlehre ist jedoch bekannt, daß Abteilungen mit einer eigenen fachbezogenen Leitung dahin tendieren, sich abzuschließen und zu verfestigen. Würde eine Abteilungsstruktur bei den Sozialtherapeutischen Anstalten eingeführt, so würde die Gefahr bestehen, daß wegen der Segregierungstendenzen der Abteilungen das therapeutische Angebot für den einzelnen Insassen eingeschränkt wird.

Wenn in den Sozialtherapeutischen Anstalten darauf verzichtet werden soll, daß Arbeitsschwerpunkte zu Abteilungen mit je einem Fachvorsteher institutionalisiert werden, dann setzt dieses Strukturkonzept voraus, daß die Anstalten eine überschaubare Größe besitzen. Die von der Strafvollzugskommission im Jahre 1968 für Sozialtherapeutische Anstalten und Erziehungsanstalten geforderte maximale Anstaltsgröße von 150 Insassen sollte keinesfalls überschritten werden.⁷ Darüber liegende Größenordnungen würden wegen mangelnder Überschaubarkeit eine Abteilungsstruktur notwendig machen.

Mit den obigen Ausführungen soll keineswegs gefordert werden, daß die Sozialtherapeutischen Anstalten keine getrennten Räume oder Häuser für bestimmte Insassentypen aufweisen dürften. Es soll lediglich vermieden werden, daß über eine Abteilungsstruktur bestimmte Insassen einem Therapieansatz ausschließlich unterworfen werden. Eine relative Eigenständigkeit wird für das Ambulatorium jedoch erforderlich sein. Aber auch hierfür sollte der Grundsatz gelten, daß eine Weiterführung der verschiedenen Therapieansätze möglich ist.

⁶ Zum Begriff der Formalisierung vgl. Renate Mayntz, *Soziologie der Organisation*, Hamburg 1968 (rde), S. 86.

⁷ Vgl. *ZfStrVo* 1968 (17) 113.

IV. Hierarchische oder kollegiale Anstaltsleitung?

Aus der Tatsache eines möglichst breit gestreuten Therapiespektrums und der Streubreite der Insassentypen folgt, daß über die therapeutische Behandlung der Insassen fachübergreifend disponiert werden muß.⁸ Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß die verschiedenen therapeutischen Professionen untereinander keineswegs als besonders kooperationsfreundlich und verträglich gelten. Durch charakterliche Ausprägungen der Inhaber von leitenden Stellungen kann diese Sachlage eine weitere Verschärfung erfahren.

Unter diesen Bedingungen hat eine hierarchische, d. h. nur in einer Person bestehende Anstaltsleitung als mit den Zielen und den Methoden der Sozialtherapeutischen Anstalt unvereinbar zu gelten. Unter der Voraussetzung einer pluralen Behandlungskonzeption sollte sich diese Pluralität auch in der Leitung einer Anstalt ausprägen. In dem kollegialen Direktorium sollte je ein Mitglied der in der Anstalt vertretenen helfenden Professionen vertreten sein. In der Zuständigkeit dieses Direktoriums sollte auch die Entscheidung liegen, welche Therapie bzw. welches Therapiebündel in einem konkreten Behandlungsfall zur Anwendung kommt. Nur auf diese Weise scheint gesichert zu sein, daß alle personell verfügbaren therapeutischen Ansätze auch zur Wirkung gebracht werden können. Damit jedoch eine einheitliche Anstaltsvertretung nach außen bzw. eine Arbeitskoordinierung garantiert ist, sollte ein Mitglied des Direktoriums zum geschäftsführenden Leiter auf begrenzte Zeit ernannt bzw. gewählt werden.

Es bleibt zu prüfen, ob die vorgeschlagene Leitungskonzeption mit dem Gesetzestext des § 66 Abs. 1 zu vereinbaren ist, in dem von einer ärztlichen Leitung gesprochen wird. Man darf wohl mit Sicherheit davon ausgehen, daß der Gesetzgeber keineswegs die übrigen helfenden Professionen von den Entscheidungszügen ausschließen wollte. Im übrigen ist zu fragen, ob „ärztliche“ mit dem Begriff „medizinisch“ gleichzusetzen ist. Nach der Entwicklung weiterer helfender Disziplinen ist es heute erforderlich, den Begriff „ärztlich“ erweitert zu verstehen, etwa in dem Sinn, daß jede fachlich (d. h. hochschulmäßige) qualifizierte helfende Profession als „ärztlich“ zu gelten hat. Es kann bei einer engen Begriffsdefinition, was unter „ärztlich“ zu verstehen ist, darauf verwiesen werden, daß die ärztlich-medizinische Leitung, wenn auch im Rahmen einer kollegialen Kooperation und unter der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der anderen helfenden Professionen, durchaus gewahrt ist.

Die Sozialtherapeutische Anstalt wird auf Grund der miteinander konkurrierenden therapeutischen Methoden unausweichlich konfliktgeladen sein. Der legitime Ort zur Austragung fachbezogener Konflikte ist die Direktorkonferenz. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß

⁸ Zum Begriff der Disposition in der Organisationslehre vgl. Erich Kosiol, Grundlagen und Methoden der Organisationsforschung, Berlin 1959, S. 18 f.

diese Konflikte auf der mittleren oder unteren Organisationsebene ausgetragen werden. Um die gegebenenfalls dort auftretenden fachbezogenen Konflikte auf die Direktionsebene zurückleiten zu können, sollte der Vorsitzende des Personalrates bzw. sein Stellvertreter als Vertrauensperson der mittleren und unteren Organisationsstufe an allen Direktoriumsbesprechungen und Behandlungskonsultationen teilnehmen.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, daß neben fachbezogenen Gründen auch gesamtgesellschaftliche Tendenzen für eine kollegiale Anstaltsleitung sprechen. Diese Tendenzen werden besonders deutlich im Hochschulbereich in der kollegialen Organisationsform der Institutsdirektionen und neuerdings auch im Bereich der Schulen, wo Befugnisse des Direktors in Zukunft von der Gesamtkonferenz der Lehrenden wahrgenommen werden.⁹ Ansätze zu einer kollegialen Leitung gibt es nach Presseberichten ferner im Organisationsbereich der Krankenanstalten. Es wäre wünschenswert, wenn bei der Entwicklung neuer Typen von Vollzugsanstalten auch gesamtgesellschaftliche Tendenzen beachtet würden.

Das Sozialtherapeutische Zentrum Stuttgart als Modell für die ambulante Behandlung Strafentlassener und Strafgefährdeter

von Rudolf Ellinger

Vorbetrachtungen

Am 1. Oktober 1973 wird in der Bundesrepublik der § 65 StGB in der Fassung des 2. Strafrechtsreformgesetzes in Kraft treten.

Diese neue gesetzliche Regelung ist die sachliche Konsequenz aus der Erkenntnis, daß „Strafe und Sühne“ allein nicht die Pflichterfüllung des Staates und der Gesellschaft gegenüber ihren Gesetzesbrechern bedeuten kann. Im Zusammen- und Ineinanderwirken von Anlage und Umweltschäden als Persönlichkeit fehlentwickelt, zeigt ein Großteil der Straftäter die Neigung, seine aus einer Konfliktsituation resultierende innere Spannung rational, emotional und sittlich unfiltriert in einer gesellschaftsfeindlichen Handlung zu entladen. Durch Freiheitsentzug allein kann keine Änderung eines parasozialen Verhaltens erreicht werden. Einsichtige Juristen, Ärzte, Psychologen, Pädagogen und Theologen treten schon seit vielen Jahren dafür ein, daß

⁹ Vgl. den Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen betreffend Allgemeine Konferenzordnung für die Schulen vom 19. 10. 1969 (I B 1/30 — 11/20) Nr. 2872/69.

hierzu gezielte fachkundige Hilfestellung am Platze ist. Deshalb sieht die in unserer Gesetzgebung neuartige Regelung für die Zukunft die Unterbringung geeigneter Straftäter in einer sogenannten Sozialtherapeutischen Anstalt vor, und Abs. 1 Nr. 1 des § 65 StGB legt fest, wer einer Sozialtherapie zugeführt werden soll.

Eine kritische Auseinandersetzung mit diesem Gesetzesabschnitt kann nicht Aufgabe der vorliegenden Abhandlung sein, jedoch darf als Ergebnis der seit vielen Jahren besonders im Vollzugskrankenhaus Hohenasperg durchgeführten tastenden Versuche mit sogenannter Einzel- und Gruppentherapie registriert werden, daß die Behandlung junger, noch nicht starr fixierter, oft neurotischer und unter Leidensdruck stehender Rückfalltäter am aussichtsreichsten erscheint.

Als Voraussetzung für einen Erfolg der Behandlung wird allerdings ein Intelligenzquotient angesehen, der wenigstens im unteren Durchschnittsbe- reich liegen sollte.

Auch wirtschaftlich großzügige, ernstgemeinte Resozialisierungsmaßnahmen müssen nach unserer festen Überzeugung in ihrer Wirkung letztlich peripher bleiben, wenn den Entscheidungen nicht eine gezielte menschenkundliche psychologisch-psychiatrische Diagnostik vorausgeht. Art und Prognose einer Resozialisierungsarbeit sind u. E. wesentlich an die Art der zugrundeliegen- den Persönlichkeitsstörung gekoppelt, so ist – um nur ein Beispiel anzu- führen – die Prognose einer Nichtseßhaftigkeit auf der Grundlage eines schizophrenen Defektes anders zu bewerten als im Gefolge einer neurotischen Störung.

Gewissermaßen im Vorgriff auf diese 1973 in Kraft tretende Entscheidung des Gesetzgebers besteht seit 1. Juli 1969 dank der Aufgeschlossenheit und Aktionsfreude des Badisch-Württembergischen Justizministeriums am Vollzugskrankenhaus Hohenasperg eine mit 60 Mann belegte Sozialtherapeutische Abteilung. Auf einen entsprechenden Antrag um Zulassung zur Sozialtherapie werden hier nach Genehmigung durch das Justizministerium in Stuttgart Strafgefangene psychodiagnostisch nach modernen Erkenntnissen auf ihre Eignung gesichtet und nach Ablauf einer Probezeit endgültig langfristig (d. h. in jedem Fall länger als 1 Jahr) in die Sozialtherapeutische Abteilung übernommen. Die fachliche Betreuung und demokratische Führung (die ge- heim gewählten Vertreter der Sozialtherapieeteilnehmer haben Sitz und berate- nende Stimme im sogenannten Gremium) liegt in den Händen von 4 Psychi- atern (gleichzeitig ausgebildete Psychotherapeuten), 3 Psychologen, einem Kunsterzieher, 2 Sozialarbeitern, einem Musikpädagogen und einem Stamm ausgewählter Vollzugsbeamten.

Ärzte und Psychologen des Vollzugskrankenhauses – alle Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligen- hilfe (die seit ihrer Gründung im Mai 1968 überall mit Nachdruck für eine

nach modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen durchzuführende Behandlung von Straftätern eintritt) – sind davon überzeugt, daß eine sinnvolle Resozialisierungsarbeit nur gesichert sein kann, wenn die Sozialtherapie Teilnehmer nach ihrer Entlassung weiter sozialtherapeutisch versorgt werden können.

Diese weitere Versorgung muß auf einer freiwilligen Bereitschaft der Straftentlassenen basieren und darf nicht in einer Form erfolgen, die im Hinblick auf noch persistierende Vorurteile des Kollektivs den Charakter einer gesellschaftlichen Diskriminierung bedeuten könnte.

Dabei ist auch das weit verbreitete fixierte Mißtrauen Straftentlassener gegenüber behördlichen Institutionen und insbesondere gegenüber den Strafvollzugsorganen zu berücksichtigen.

Einen engen erkennbaren Kontakt mit dem von den Gefangenen emotional negativ besetzten Strafvollzug halten wir für erfolgsbehindernd. Andererseits steht für alle, denen die besonders gelagerten Voraussetzungen in der Versorgung Straffälliger und Straftentlassener vertraut sind, außer Zweifel, daß eine sinnvolle Weiterbehandlung nur durch vollzugserfahrene Fachkräfte möglich sein wird.

Aufgaben eines Sozialtherapeutischen Zentrums

Wie bereits angedeutet, sehen wir es als vordringliche Aufgabe eines Sozialtherapeutischen Zentrums (in der Folge kurz S. Z.) an, die in Sozialtherapeutischen Abteilungen bzw. Anstalten mit gezielten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen erreichte „resozialisierende Umstimmung“ auch nach der Haftentlassung zu festigen und zu vertiefen. Wichtig ist, daß der Sozialtherapie Teilnehmer aus freien Stücken bereit ist, auch in Freiheit sich einer fachkundig psychologisch, psychiatrisch, pädagogisch und theologisch gesteuerten Selbstkontrolle und Selbsterhellung zu unterziehen. Die echte Bereitschaft hat den ehrlichen Willen des Betroffenen zu einer dauerhaften gesellschaftlichen Wiedereingliederung zur Voraussetzung.

Bereits während der „stationären Therapie“ muß dieser Wille zu weiterer Persönlichkeitsfestigung gefördert werden; bei seiner Entlassung erhält dann jeder Therapie Teilnehmer eine diskrete Information über Einrichtung und Aufgabe des S. Z. Der Entlassene soll die Überzeugung gewinnen, daß er sich dem in seinen Belangen erfahrenen und nicht behördengebundenen Team dort voll anvertrauen kann.

Wo nach dem Ergebnis der stationären Behandlung eine Persönlichkeitsumstrukturierung nicht mehr möglich erscheint, muß doch weiter ambulant mit psychagogischen Mitteln eine tragbare Umweltadaption angestrebt werden.

Das Zentrum seinerseits betrachtet sich auch als fachgebundene Unterstützung der Bewährungshilfe, die – wie uns immer wieder bestätigt wurde –

oft nicht weiß, wo sie wirksame, milieuerfahrene fachärztliche und fachpsychologische Assistenz zum Abbau psychischer Abnormitäten bei ihren Schützlingen finden kann. Die Beurteilung des Schweregrads psychischer Störungen und ihrer möglichen dynamischen Veränderungen erfordert in der Regel psychologische, psychiatrische und kriminologische Vorkenntnisse und Erfahrungen, die im allgemeinen auch bei im übrigen hochqualifizierten Psychiatern und Psychologen des zivilen Dienstes nicht vorausgesetzt werden können. Hier wird das S. Z. einen echten Engpaß ausfüllen mit dem Vorteil, daß der unauffällige Besuch des S. Z. für den Betroffenen nicht mit dem zwar antiquierten, aber immer noch persistierenden Makel einer „Klasmühle“ behaftet ist, da Psychiater, Pädagoge, Psychologe und Theologe dort nicht vordergründig markiert in Erscheinung treten.

Es ist ein echtes Anliegen der BAGAP, über das S. Z. unauffällige Verbindungen zum Nutzen der Straftatlassenen und Strafgefährdeten auszubauen mit der Bewährungshilfe, weiter zur Jugendgerichtshilfe, zu den Sozialinstitutionen wie z. B. der Nichtseßhaftenhilfe und der Süchtigenhilfe, darüber hinaus zu den kirchlichen Hilfsorganisationen usw. Wir halten es aber in diesem Zusammenhang für psychologisch indiskutabel, daß der Besuch des S. Z. von Gerichten zur Auflage gemacht wird, weil hierdurch die Induktion einer unerwünschten Abwehrhaltung wahrscheinlich wird, und bewerten die Verbindung zum S. Z. über den Bewährungshelfer als viel erfolgversprechender.

In einer gut koordinierten Zusammenarbeit mit den aufgeführten Organisationen besteht dann berechtigte Aussicht, daß z. B. die Erkennung eines präpsychotischen Stadiums einer Erkrankung vor dem Einmünden in eine ungesetzliche Handlung zu schützenden Maßnahmen führen kann. Es mag auch weiter gelingen, subdepressive Verstimmungen und kaschierte endogene Depressionen besser als bisher vor Suicid- und Umgebungsgefährdung zu erfassen oder affektiv aufgeladene psychisch Abartige vor einer Entladung in asoziale Delikte zur Katharsis zu bringen. Von der technischen Perspektive her ist dabei an Einzel- und Gruppenarbeit gedacht, wobei der Ausbau von psychotherapeutisch geleiteten Gruppengesprächen eine fruchtbare Möglichkeit erschließen mag.

Die so angestrebte individuelle, fachkundige, diagnostische und therapeutische Hilfestellung für den gefährdeten Menschen im S. Z. ist aber zum anderen gleichbedeutend mit einer gesellschaftsdienlichen Kriminalprophylaxe und verdient die besondere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Die BAGAP hat im übrigen seit ihrem Bestehen die Bedeutung der Öffentlichkeitsaufklärung für eine erfolgreiche Resozialisierungsarbeit betont, sie begrüßt deshalb mit besonderer Genugtuung den Aufruf des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart vom 20. 2. 1970: „Die Gemeinden werden gebeten, sich eingehend über die Praxis des Strafvollzugs zu informieren, bei den Gemeindeveranstaltungen über Zweck und Ziel der Strafe nachzudenken, durch

Übernahme von Patenschaften das Schicksal sowohl der Inhaftierten wie deren Angehörigen zu erleichtern und die Wiedereingliederung der Straftentlassenen in unsere Gesellschaft zu ermöglichen. Es geht darum, nicht durch Unversöhnlichkeit gegenüber den Straffälligen schuldig zu werden.“

Hier zeichnet sich ein weites Feld fruchtbarer Zusammenarbeit ab, um dem als resozialisierbar erkannten, aber kontaktarmen Straftentlassenen zu einem kollektiven Anschluß in Gemeindeorganisationen und Familien zu verhelfen. Darüber hinaus werden wir versuchen, Sportvereine, Musikvereinigungen und andere Freizeitgruppen zur Mitarbeit bei dem Kollektiveinbau der dem S. Z. anvertrauten Menschen zu gewinnen. Wir halten es auch für unbedingt erforderlich, das Interesse von Betrieben und insbesondere Betriebsräten für die „gefallenen Brüder“ zu wecken, und haben außerdem den Ausbau eines telefonischen Hilfsdienstes im Rahmen des S. Z. vorgesehen.

Selbstverständlich sind wir an einer engen Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Gefährdetenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflegen in Baden-Württemberg (vgl. auch Gefährdetenhilfe 1/70) interessiert.

Schließlich versprechen wir uns von der Errichtung der Sozialtherapeutischen Zentren auch eine Bereicherung unseres fachlichen Wissens: Das S. Z. Stuttgart soll zunächst im Großraum Stuttgart eine nahtlose Verlaufskontrolle nach einer vorausgegangenen stationären Behandlung in der Sozialtherapeutischen Abteilung Hohenasperg ermöglichen. Wir haben die berechtigte Hoffnung, daß der BAGAP die Errichtung von Zentren in naher Zukunft auch im Großraum Hamburg und Berlin gelingen wird. Damit versprechen wir uns bessere und sicherere Einblicke in die wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration unserer Straftentlassenen, ganz abgesehen davon, daß menschliche Kontakte zwischen Sozialtherapie Teilnehmern und Therapeuten unter günstigeren äußeren Bedingungen erhalten bleiben und ausgebaut werden können. Durch Explorationen, Gruppengespräche in Verbindung mit Testuntersuchungen, die unbelastender in gelockerter Atmosphäre durchführbar sind, werden dann auch bessere Verlaufskontrollen möglich sein.

Das Sozialtherapeutische Zentrum Stuttgart

Die Verwirklichung unseres Planes verdanken wir mit der Aufgeschlossenheit des Vorstandes unserer Dachorganisation dem Bundeszusammenschluß in der Straffälligenhilfe Bad Godesberg.

Eine wirtschaftlich tragbare Realisierung unseres Projektes ist aber weiter nur durch das große Verständnis des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart und das von einem echten sozialen Geist bestimmte Entgegenkommen der Evang. Gesellschaft Stuttgart möglich geworden. Sie hat uns im Rahmen ihres in Stuttgart zentral gelegenen Komplexes für unseren Start Räume zur Verfügung gestellt.

Die Evangelische Gesellschaft in Stuttgart (Büchsenstraße) ist leicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Ihr Publikumsverkehr ist so groß, daß die Anonymität unserer Besucher des in einem Hinterhaus installierten S. Z. optimal gesichert bleibt. Wir versprechen uns von dieser günstigen Ausgangsposition eine wesentliche Einengung denkbarer Vorbehalte der Strafentlassenen.

Die fachliche Leitung des S. Z. liegt in den Händen eines vollzugserfahrenen profilierten Diplom-Psychologen und Psychotherapeuten, Dr. phil. Schmid-Scherf, Stuttgart. Ihm werden ein fachlich hochqualifizierter vollzugserfahrener Psychiater und Psychotherapeut sowie ein lebenserfahrener Theologe mit tiefenpsychologischen Kenntnissen zur Seite stehen. Bei einer expansiven Entwicklung des S. Z., die die Richtigkeit unserer theoretischen und praktischen Überlegungen bestätigen würde und mit der wir rechnen, ist der personelle Einbau von Sozialarbeitern und Pädagogen vorgesehen.

Das S. Z. versteht sich als eine private fachorientierte Hilfseinrichtung und ist nach keiner Richtung weisungsgebunden. Es soll und kann nicht zum Ressort des S. Z. gehören, Auflagen von Staatsanwaltschaften oder Gerichten durchzuführen.

Die Aufgaben, die sich das S. Z. Stuttgart stellt, lassen sich wie folgt umreißen:

1. Beratung Straftentlassener und Gefährdeter in menschlichen Konfliktsituationen und hinsichtlich der Notwendigkeit gezielter ärztlicher, psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlung.
2. Fachberatungsstelle für Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe und andere Sozialeinrichtungen zu Fragen der menschenkundlichen Diagnostik, ärztlicher Therapie und Prognose.
3. Fachberatung zu Fragen der Psychotherapie sowie der hormonellen und kastrativen Behandlung bei Disposition zu Sexualperversionen.
4. Gruppentherapie Straftentlassener unter Beteiligung der zuständigen Bewährungshelfer.
5. Einrichtung von Selbsterfahrungsgruppen für Bewährungshelfer.

Das S. Z. Stuttgart wird im Komplex der Evang. Gesellschaft Stuttgart-N., Büchsenstraße 36, ab Mittwoch, den 10. Juni 1970 seine Tätigkeit aufnehmen und in der Folge jeden Mittwoch in der Zeit von 16.00 bis 18.30 Uhr eine Sprechstunde für Straftentlassene und Gefährdete durchführen.

Nach ihrer Satzung hat sich die BAG der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe vordringlich die Betreuung des straffälligen Menschen nach modernen, wissenschaftlichen Erkenntnissen gerecht werdenden Methoden innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs zur Aufgabe gemacht. Mit der Errichtung des S. Z. Stuttgart als zukunftsweisendem Modell hofft sie im

Vertrauen auf die wohlwollende Unterstützung aller am Wohl des straf-fälligen Menschen interessierten und engagierten Institutionen und Bevölkerungs-kreise diesem Ziel ein Stück näher zu kommen.

Bemerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen in Vollzugssachen*

von Paul Kühling

I. Verfahrensfragen zu §§ 23 ff. EGGVG

Daß Gnadenentscheidungen einer gerichtlichen Nachprüfung im Rahmen der §§ 23 ff. EGGVG nicht unterliegen, ist erneut bestätigt worden,

und zwar von OLG Zweibrücken (Beschl. v. 18. 9. 69 – VAs 9/69 –) für den Fall einer Haftunterbrechung zum Zwecke einer Operation des Ellenbogengelenks, die ohne Schwierigkeiten im Anstaltskrankenhaus hätte durchgeführt werden können (ebenso OLG Schleswig Beschl. v. 19. 7. 68 – 2 VAs 8/68 –: Die Bewilligung von Strafunterbrechung aus anderem Grunde als Vollzugsuntauglichkeit gem. §§ 45, 46, St-VollstrO ist Ausübung des Begnadigungsrechts),

ferner von OLG Schleswig (Beschl. v. 17. 2. 69 – 2 VAs 3/69 –) und OLG Hamburg (Beschl. v. 5. 3. 69 – VAs 9/69 –) zur Frage der Gewährung von Kurzaurlaub.

Im EGGVG-Verfahren kann nicht über den Schadensersatzanspruch eines Gefangenen gegen den Fiskus oder die Wirkung einer dagegen gerichteten Aufrechnungserklärung des Gefangenen entschieden werden (OLG Schleswig Beschl. v. 19. 5. 69 – 2 VAs 6/69 –). Weitere Fälle der Unzulässigkeit eines Antrages gem. § 23 EGGVG: Überprüfung des Führungsberichts der Strafanstalt zu einem Entlassungsgesuch (OLG Nürnberg Beschl. v. 19. 6. 68 – VAs 17/68 –), Überprüfung der Gültigkeit einer DVollzO- (oder anderen) Vorschrift (OLG Zweibrücken Beschl. v. 22. 4. 69 – VAs 8/69 –), Überprüfung von Entscheidungen für Untersuchungsgefangene im Rahmen des § 119 Abs. 6 StPO (OLG Nürnberg Beschl. v. 27. 5. 68 – VAs 10/68 –).

Das Kammergericht (Beschl. v. 19. 8. 68 – 2 VAs 39/68 –) hält einen Antrag für unzulässig, der sich vorwiegend in Beschimpfungen des Antragsgegners (hier des Anstaltsleiters) erschöpft. Dasselbe gilt für

* Im Anschluß an Grunau in ZfStrVo 1964 (13) 44 ff., 71 ff. und Kühling in ZfStrVo 1964 (13) 362 ff., 1966 (15) 99 ff., 1967 (16) 296 ff., 1969 (18) 294 ff.

eine Dienstaufsichtsbeschwerde, die in ungehörigem Ton abgefaßt ist; die Behörde kann es ablehnen, eine solche Eingabe sachlich zu bescheiden (OLG Stuttgart Beschl. v. 26. 8. 69 – 2 VAs 63/69 –).

Die Frage des berechtigten Interesses an der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer bereits erledigten Maßnahme gem. § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG hat das OLG Zweibrücken (Beschl. v. 28. 11. 68 – VAs 8/68 –) im Falle einer bereits vollstreckten Hausstrafe bejaht. Der Gefangene habe ein rechtliches Interesse an der Aufhebung des Hausstrafbescheides, weil der entsprechende Vermerk in den Akten für seine Beurteilung bei einem Entlassungsgesuch Bedeutung haben könnte.

II. Verkehr mit der Außenwelt

1. Zeitungen

Mit der Zulässigkeit der Vorenthaltung eines von einem ehemaligen Strafgefangenen verfaßten Aufsatzes aus einer Zeitschrift, in der Anstaltsbedienstete unter Namensnennung verächtlich gemacht werden, befaßt sich OLG Stuttgart (Beschl. v. 23. 7. 69 – VAs 55/69 –). Es liege im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörden, dem Gefangenen Druckerzeugnisse vorzuenthalten, die geeignet sind, Sicherheit und Ordnung in der Anstalt erheblich zu gefährden. –

OLG Bremen (Beschl. v. 19. 12. 68 – VAs 52/68 –) hält es für ermessensfehlerhaft, einem Gefangenen einen Zeitungsartikel (durch Herausschneiden) nur deshalb vorzuenthalten, weil darin von einem Mordversuch berichtet wird und der Täter evtl. in dieselbe Anstalt, in der der Antragsteller einsitzt, eingeliefert werden könnte.

OLG Stuttgart (Beschl. v. 13. 6. 69 – 2 VAs 71/69 – u. v. 24. 1. 69 – 2 VAs 1/69 –) hält es für zulässig, den Gefangenen auf den Bezug bestimmter Zeitungen zu beschränken. Es stehe dem Gefangenen nicht zu, Zeitungen und Zeitschriften nach seinem Belieben zu beziehen. – Ein Rechtsanspruch auf Bezug von Illustrierten – im Unterschied zu Tageszeitungen – wird von der Rechtsprechung verneint, so von OLG Frankfurt (Beschl. v. 30. 12. 68 – 3 VAs 116/68 – u. v. 22. 8. 69 – 3 VAs 68/69 –) und Nürnberg (Beschl. v. 27. 1. 69 – VAs 35/68) betreffend die Zeitschrift „Der Stern“, ferner OLG Stuttgart (Beschl. v. 3. 6. 69 – 2 VAs 43/69 –) und Schleswig (Beschl. v. 18. 8. 69 – 2 VAs 19/69 –) betreffend die Zeitschrift „Pardon“.

OLG Hamburg (Beschl. v. 12. 6. 69 – VAs 21/69 –) bestätigt die Ablehnung des Anspruchs eines Gefangenen auf Bezug der Neuen Juristischen Wochenschrift, weil der Bezug dieser Fachzeitschrift

nicht – wie es Nr. 129 Abs. 1 DVollzO voraussetzt – seiner beruflichen Unterrichtung oder Fortbildung diene. Nach OLG Stuttgart (Beschl. v. 13. 6. 69 – 2 VAs 71/69 – betreffend die Zeitschrift „Sowjetunion heute“) ist die Beschränkung des Grundrechts der Informationsfreiheit durch die in Nr. 129 Abs. 1 DVollzO gezogenen Ermessensgrenzen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Nach Ansicht des OLG Bremen (Beschl. v. 30. 4. 68 – VAs 7/68 –) ist die Regelung in Nr. 129 Abs. 4 DVollzO, wonach Aufwendungen für den Bezug einer Tageszeitung grundsätzlich vom Hausgeld zu bestreiten sind und nur ausnahmsweise das Eigengeld in Anspruch genommen werden darf, mit dem Grundrecht der Informationsfreiheit unvereinbar. Im Hinblick auf den begrenzten Umfang des Hausgeldes werde dadurch ein verdeckter Zwang auf den Gefangenen ausgeübt, auf das Halten einer Tageszeitung zu verzichten.

2. Rundfunk, Fernsehen

Ein Anspruch auf Benutzung eines eigenen Radiogerätes (auch Transistorgerätes) wird von der Rechtsprechung abgelehnt (z. B. OLG Frankfurt Beschl. v. 22. 8. 69 – 3 VAs 68/69 –, Hamburg Beschl. v. 20. 2. 69 – VAs 74/68 –, Schleswig Beschl. v. 28. 3. 69 – 2 VAs 9/69, Zweibrücken Beschl. v. 2. 4. 69 – VAs 1/69 –, Koblenz Beschl. v. 7. 10. 69 – 1 VAs 34/69 –).

Für Untersuchungsgefangene hält OLG Hamburg (Beschl. v. 15. 1. 69 in MDR 1969 S. 328) die Benutzung eines Transistor-Fernsehgerätes grundsätzlich für zulässig, während OLG Frankfurt (Beschl. v. 7. 2. 69 – 3 Ws 506 u. 507/68 –) die Versagung der Benutzung eines batteriebetriebenen Fernsehgerätes wegen der Gefahr des Mißbrauchs (Lebensgefahr bei Berührung mit der Hochspannung) billigt. Zur Frage der Benutzung von Transistor-Radiogeräten bei Untersuchungsgefangenen sei auf den Aufsatz von Hucko in MDR 1969 S. 531 verwiesen.

3. Schriftverkehr

OLG Hamburg (Beschl. v. 20. 2. 69 – VAs 70/68 –) hält es für nicht ermessensfehlerhaft, einem Gefangenen den Kontakt mit einer Tageszeitung zu versagen und ihn darauf zu verweisen, seine Anliegen und Beschwerden durch die zuständigen Behörden prüfen zu lassen. – Dem Gefangenen kann auch untersagt werden, einen Leserbrief an eine Zeitung zu schreiben zum Zwecke der Vermittlung einer Briefpartnerschaft (OLG Stuttgart Beschl. v. 8. 9. 69 – 2 VAs 120/69 –) oder eine Heiratsanzeige aufzugeben (OLG Hamburg Beschl. v. 30. 12. 68 – VAs 61/68 –, Stuttgart Beschl. v. 7. 3. 69 – 2 VAs 12/69 –, Nürnberg Beschl. v. 19. 3. 68 – VAs 5/68 –). Nach OLG Zweibrücken (Beschl.

v. 19. 6. 68 – VAs 4/68 –) besteht für einen Strafgefangenen, der verlobt ist und regelmäßigen Briefverkehr mit seiner Braut unterhält, kein berechtigtes Interesse daran, über ein Eheanbahnungsinstitut mit einem ihm unbekanntem Mädchen zwecks späterer Heirat in Verbindung zu treten. – In diesem Zusammenhang sei auf den Beschluß des OLG München vom 18. 6. 69 – VAs 17/69 – hingewiesen, der die beabsichtigte Eheschließung eines Zuchthausgefangenen mit einer Arbeitshaus-Verwahrten betrifft. Im Interesse der Sicherheit und Ordnung in beiden Anstalten sei es beiden Partnern zuzumuten, mit der Eheschließung bis zu der in Kürze bevorstehenden Entlassung zu warten.

OLG Stuttgart (Beschl. v. 18. 7. 69 – 2 VAs 31 u. 32/69 –) sieht keinen Ermessensfehler darin, daß die Anstaltsleitung von dem Brief eines Gefangenen, der wegen seines beleidigenden Inhalts an sich hätte angehalten werden können, Fotokopien für die Personalakten anfertigt.

Zum Begriff der Verteidigerpost i. S. Nr. 158 Abs. 1 DVollzO stellt OLG Nürnberg (Beschl. v. 21. 3. 69 – VAs 34/68 –) fest, daß darunter nicht der Briefverkehr des Gefangenen mit seinem Prozeßvertreter außerhalb eines Strafverfahrens (hier in einem Sozialgerichtsverfahren) fällt.

Die Ablehnung des Antrages eines Strafgefangenen, mit einem SDS-Mitglied in schriftlichen Verkehr zu treten, um sich über die Ziele dieser Organisation zu informieren, wird von OLG Hamburg (Beschl. v. 6. 11. 69 – VAs 64/69 –) nicht gebilligt. Der Antragsteller habe als Staatsbürger ein berechtigtes Interesse daran, sich über die Ziele des SDS „an der Quelle“ zu unterrichten. In einem anderen Falle hob OLG Hamburg (Beschl. v. 18. 2. 69 – VAs 55/68 –) eine Maßnahme der Anstalt auf, mit der einem Gefangenen untersagt wurde, an den Arbeitgeber seiner minderjährigen Stieftochter zu schreiben, damit deren Verkehr mit ihrem ebenfalls minderjährigen Freund unterbunden wird.

OLG Hamburg (Beschl. v. 19. 2. 69 – VAs 2/69 –) sieht auch einen Ermessensfehler darin, daß einem Gefangenen verwehrt wird, von seinem früheren Arbeitgeber Besuch zu empfangen, nur weil dieser seiner Persönlichkeit nach der Anstalt nicht bekannt ist.

Nach OLG Stuttgart (Beschl. v. 21. 2. 69 – 2 VAs 99/68 –), München (Beschl. v. 17. 4. 69 – VAs 25/68 –) und Koblenz (Beschl. v. 29. 4. 69 – 1 VAs 25/68 –) hält sich die Vollzugsbehörde im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens, wenn sie den Briefverkehr des Gefangenen mit der Gefangenengewerkschaft nicht gestattet, da diese nicht zu den in Nr. 149 DVollzO aufgeführten Institutionen gehört und auch noch nicht als anerkannte Vereinigung oder

Einrichtung gilt, die sich der Fürsorge für die Familie des Gefangenen und der Entlassenenbetreuung widmet (vgl. auch OLG Frankfurt Beschl. v. 10. 2. 69 – 3 VAs 101/68 – betreffend Werbung für die Gefangenengewerkschaft).

Zum Petitionsrecht hat OLG Zweibrücken (Beschl. v. 26. 11. 68 – VAs 6/68 –) erneut entschieden, daß dieses Recht nicht die Befugnis enthält, sich an einzelne Abgeordnete zu wenden. – OLG Hamburg (Beschl. v. 11. 3. 69 – VAs 4/69 –) sieht es nicht als eine Verletzung des Petitionsrechts an, wenn ein an den Präses der Justizbehörde gerichteter Brief eines Gefangenen, mit dem er um die Erlaubnis bittet, sich Vokabelhefte beschaffen zu dürfen, angehalten und über das Begehren des Gefangenen zuständigkeithalber vom Anstaltsleiter entschieden wird.

Ein Strafgefangener hat keinen Anspruch auf Zuweisung eines von ihm bestimmten Mitgefangenen als Schreibhilfe; nur ein Bediensteter kann gem. Nr. 151 Abs. 5 DVollZO Schreibhilfe leisten (OLG Frankfurt Beschl. v. 24. 6. 68 – 3 VAs 40/68 –). – Die Überlassung einer Schreibmaschine an einen Strafgefangenen steht im Ermessen des Anstaltsleiters (OLG Hamburg Beschl. v. 11. 2. 69 – VAs 66/68 –, Celle Beschl. v. 8. 5. 69 – 5 VAs 37/68 –).

III. Arbeitseinsatz, Arbeitsbelohnung

Ein Gefängnisgefangener muß eine ihm zugewiesene Arbeit aufnehmen, wenn sie seinen Fähigkeiten und Verhältnissen entspricht, wobei die beschränkten Arbeitsmöglichkeiten in der Anstalt zu berücksichtigen sind. OLG Braunschweig (Beschl. v. 9. 2. 70 – VAs 3/70 –) sieht keinen Ermessensmißbrauch darin, daß ein Gefangener, der sich als Sprachlehrer oder Dolmetscher betätigen will, in der Anstalt als Schreiber oder in der Druckerei eingesetzt wird. – Ob und inwieweit einem Strafgefangenen Befreiung von der gesetzlichen Arbeitspflicht des § 15 StGB erteilt wird, steht im Ermessen des Anstaltsvorstands (OLG Celle Beschl. v. 10. 10. 69 – 3 VAs 35/69 –).

Ansprüche auf angemessene Entlohnung der von Straf- oder Untersuchungsgefangenen nach den Vollzugsvorschriften geleisteten Arbeit können nicht vor Arbeitsgerichten geltend gemacht werden, auch nicht unter dem Gesichtspunkt des sog. faktischen Arbeitsverhältnisses (Bundesarbeitsgericht Beschl. v. 24. 4. 69 in MDR 1969 S. 877).

Für den Ausfall an Arbeits- und Leistungsbelohnung während seines Auftretens als Zeuge ist auch ein Strafgefangener zu entschädigen, da der Begriff „Verdienstaufschlag“ in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen weit auszulegen ist (so z. B. LG Köln Beschl. v. 19. 3. 68 in Justizverwaltungsblatt 1968 S. 218, LG München I Beschl. v. 20. 5. 69 in MDR 1970 S. 166; dagegen

LG Hildesheim Beschl. v. 2. 10. 68 in Nds. Rechtspflege 1969 S. 30: Kein Entschädigungsanspruch, da die Arbeitsbelohnung keinen Verdienstaustausch darstellt).

Einen Anspruch auf verzinssliche Anlegung der Rücklage auf einem Bankkonto verneinen OLG Hamm (Beschl. v. 18. 2. 69 – 1 VAs 173/68 –), Frankfurt (Beschl. v. 22. 1. 69 – 3 VAs 141/68 –) und Hamburg (Beschl. v. 17. 12. 69 – VAs 60/69 –), während OLG Braunschweig (Beschl. v. 21. 2. 68 in Neue Juristische Wochenschrift 1968 S. 1344) aus der den Vollzugsbehörden obliegenden Fürsorgepflicht für den Gefangenen eine Verpflichtung zur verzinsslichen Anlegung der Arbeitsbelohnung herleitet.

Die Arbeitsbelohnung kann zum Ersatz eines Schadens, den ein Strafgefangener – auch während vorausgegangener Untersuchungshaft – angerichtet hatte, oder zum Ersatz von Krankenhauskosten, die infolge einer Selbstbeschädigung entstanden sind, in Anspruch genommen werden (OLG Schleswig Beschl. v. 30. 6. 69 – 2 VAs 23/68 –). Ist ein solcher Ersatzanspruch umstritten, darf nach OLG Stuttgart (Beschl. v. 16. 10. 69 – 2 VAs 82/69 –) ohne vollstreckbare zivilgerichtliche Entscheidung auch die Arbeitsbelohnung nach Nr. 97 Abs. 3 DVollzO nicht einbehalten werden. Im übrigen kann der Gefangene nicht verlangen, daß er etwa erst dann zum Schadensersatz herangezogen wird, nachdem der von ihm verursachte Schaden (z. B. Zerschlagen der Fensterscheibe in der Zelle) bereits beseitigt worden ist (OLG Schleswig Beschl. v. 13. 3. 69 – 2 VAs 2/69 –).

OLG Zweibrücken (Beschl. v. 30. 4. 69 – VAs 6/69 –) und Frankfurt (Beschl. v. 22. 3. 68 – 3 VAs 99/67 –) halten eine Beteiligung des Strafgefangenen aus seiner Arbeitsbelohnung an den Kosten für Zahnersatz gem. Nr. 122 Abs. 1 Satz 4 DVollzO grundsätzlich für angemessen; eine Inanspruchnahme der Rücklage hält OLG Zweibrücken jedoch dann für unzulässig, wenn die zahnärztliche Behandlung allein oder vorwiegend der Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit des Gefangenen während der Strafhaft dient.

IV. Vollzugliche Behandlung

1. Ausführung

Ob die persönliche Anwesenheit eines Gefangenen bei einem Verhandlungstermin – hier vor dem Verwaltungsgericht bzw. Sozialgericht – erforderlich ist und der Gefangene zu diesem Zweck zu dem Termin gem. Nr. 165 Abs. 2 DVollzO auszuführen ist, hat der Anstaltsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, sofern nicht das Gericht selbst die Anwesenheit des Gefangenen für notwendig hält (OLG Frankfurt Beschl. v. 26. 9. 69 – 3 VAs 120/69 –, OLG Celle Beschl. v. 10. 3. 69 – 3 VAs 11/69 –).

2. Unterbringung

OLG Stuttgart (Beschl. v. 11. 8. 69 – 2 VAs 46/69 –) hält die Unterbringung von drei Gefangenen in einer 37,17 cbm großen Zelle für eine Verletzung der Menschenwürde, soweit ein Gefangener gezwungen ist, zuzusehen, wenn seine Mitgefangenen die nicht mit einer Schamwand versehene Toilette in der Zelle benutzen. – OLG Stuttgart (Beschl. v. 9. 12. 69 – 2 VAs 161/69 –) sieht aber keine Verletzung der Menschenwürde darin, daß ein Anstaltsbeamter gelegentlich durch den „Spion“ einen kurzen Blick in die Zelle wirft, selbst wenn er dabei erkennen könnte, daß der Gefangene gerade die Toilette benutzt.

OLG Schleswig (Beschl. v. 2. 1. 69 – 2 VAs 20/68 –) bestätigt die vom Anstaltsvorstand angeordnete Unterbringung eines wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht vorbestraften Gefangenen außerhalb der Arbeitszeit in einer Einzelzelle.

Aus dem Interesse der Anstalt an Ordnung und Sicherheit ergibt sich, daß Hafträume und Sachen des Gefangenen auch in seiner Abwesenheit durchsucht werden dürfen (OLG Zweibrücken Beschl. v. 17. 3. 69 – VAs 5/69 –).

3. Hausstrafen

OLG Hamburg (Beschl. v. 22. 1. 69 – VAs 43/68 –) hält die Vollstreckung einer Arreststrafe, die wegen Verlegung des Gefangenen aufgeschoben werden mußte, auch dann noch für zulässig, wenn seit der Verhängung bereits mehrere Monate verstrichen sind.

Ein Gefangener, gegen den wegen Arbeitsverweigerung eine Hausstrafe verhängt wurde und der nach der Vollstreckung weiterhin die Arbeit ablehnt, kann daraufhin erneut mit einer Hausstrafe belegt werden (OLG Koblenz Beschl. v. 8. 5. 69 – 1 VAs 13/69 –).

Die strafrechtlichen Grundsätze über die fortgesetzte Handlung und Bildung einer Gesamtstrafe finden bei der Verhängung einer Hausstrafe keine Anwendung, da die Hausstrafe lediglich ein Mittel zur Aufrechterhaltung und Sicherung der Ordnung in der Anstalt darstellt (OLG Hamm Beschl. v. 22. 11. 68 in MDR 1969 S. 408).

Hat ein Gefangener während der Untersuchungshaft eine Verfehlung begangen, so darf der Haftrichter nach Beginn der Strafvollstreckung keine Hausstrafe mehr festsetzen (OLG Hamburg Beschl. v. 29. 7. 69 in MDR 1970 S. 163).

OLG Celle (Beschl. v. 20. 11. 69 – 3 VAs 31/69 –) hatte sich mit der Verhängung einer Hausstrafe (hier: viermal hartes Lager und zweimal Kostschmälerung) gegen einen jugendlichen Strafgefange-

nen zu befassen, d. h. einer Hausstrafart, die in der Jugendstrafvollzugsordnung vom 1. 9. 1944, auf die nach Ansicht des OLG Celle Nr. 240 DVollzO verweist, nicht enthalten ist. Das Gericht mußte daher die Frage der Zulässigkeit der Verhängung der Hausstrafe am Grundgesetz selbst prüfen, und zwar mit dem Ergebnis, daß ein Verstoß gegen das GG – etwa gegen das Verbot der Leibesstrafe gem. Artikel 104 Abs. 1 Satz 2 GG – nicht vorliegt.

Zu der Frage, inwieweit ein Gefangener berechtigt ist, die Ausführung von Anordnungen zu verweigern, hat OLG Nürnberg (Beschl. v. 17. 12. 68 – VAs 29/68 –) entschieden, daß die Gehorsamspflicht (Nr. 70 Abs. 1 Satz 2 DVollzO) nur bei gesetz- oder sittenwidrigen Anordnungen entfallen kann; der Gefangene ist daher nicht berechtigt, die Ausführung einer Anordnung davon abhängig zu machen, daß er sie für sinnvoll hält.

4. Gesundheit

Ein Strafgefangener hat keinen Rechtsanspruch darauf, sich wegen unzulänglicher ärztlicher Behandlung an das Staatliche Gesundheitsamt zu wenden, da die Anstaltsärzte der Dienstaufsicht des Gesundheitsamtes nicht unterstehen (OLG Nürnberg Beschl. v. 8. 11. 68 – VAs 36/68 –).

Den Fall einer Zwangsbehandlung gem. Nr. 193 Abs. 1 DVollzO (Operation am Ohr in einem Anstaltskrankenhaus) betrifft der Beschluß des OLG Frankfurt v. 14. 7. 69 – 3 VAs 134/68 –.

Ein Strafgefangener hat keinen Rechtsanspruch auf Vegetarierkost, es sei denn, daß er religiösen Speisegeboten unterworfen ist (OLG Nürnberg Beschl. v. 17. 2. 69 – VAs 28/68 –).

OLG Koblenz (Beschl. v. 5. 8. 69 – 1 VAs 25/69 –) bestätigt eine Verfügung des Anstaltsvorstandes, durch die einem Strafgefangenen die zahnärztliche Versorgung durch einen anderen Zahnarzt als den Anstaltszahnarzt nur unter der Bedingung gestattet wurde, daß die Behandlung auf eigene Kosten durchgeführt wird.

Der Anstaltsleiter ist nach OLG Hamm (Beschl. v. 10. 12. 68 in MDR 1970 S. 70) nicht berechtigt, einem Gefangenen die Anschaffung seiner Brille nach seiner Wahl auch dann zu versagen, wenn der Gefangene die Kosten selbst tragen will.

5. Seelsorge

Die Angabe der Religionszugehörigkeit an der Zellentür ist nach Ansicht des OLG Nürnberg (Beschl. v. 4. 10. 68 – VAs 30/68 –)

rechtlich nicht zu beanstanden, da dadurch sichergestellt wird, daß der Gefangene ohne Schwierigkeiten seine Zelle zum Gottesdienst seines Bekenntnisses verlassen kann.

Im Hinblick auf das Grundrecht der freien Religionsausübung (Art. 4 GG) kann es einem Strafgefangenen nicht verwehrt werden, religiöse Gegenstände, die – wie z. B. der Gebetsteppich der Moslems – zur Verrichtung religiöser Handlungen notwendig sind, anzuschaffen und zu benutzen (OLG Nürnberg Beschl. v. 17. 3. 69 – VAs 11/69 –).

Einem der APO angehörenden Gefangenen kann die Teilnahme am gemeinschaftlichen Gottesdienst versagt werden, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine angedrohte „Umfunktionierung“ des Gottesdienstes durch APO-Leute die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gestört wird (OLG München Beschl. v. 9. 7. 69 – VAs 37/69 –).

6. Aushändigung von Gesetzen und Vorschriften

Den grundsätzlichen Entzug des unmittelbaren Besitzes im Strafvollzug hält OLG Nürnberg (Beschl. v. 20. 3. 69 – VAs 43/68 –) im Hinblick auf den Zweck des Gewaltverhältnisses für gerechtfertigt. Der Wesensgehalt des Artikel 14 GG werde nicht dadurch angetastet, daß die abgenommene Habe für die Zeit des Vollzuges verwahrt wird. Nach dieser Entscheidung ist die Anstalt verpflichtet, die für ihre Strafgefangenen in Frage kommenden Gesetzestexte anzuschaffen und sie ihnen, falls erforderlich, zeitweilig zur Verfügung zu stellen (zur gleichen Frage vgl. auch Grunau in ZfStrVo 1969 [18] 116).

Unter Berufung auf eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 3. 10. 57 (in Entscheidungssammlung Band X Teil II Seite 63, 70) hält OLG München (Beschl. v. 24. 11. 69 – VAs 44/69 –) die Aushändigung eines Exemplars der DVollZO an einen Strafgefangenen für gerechtfertigt, wenn dieser sie sich auf eigene Kosten oder durch einen Dritten verschafft.

7. Anrede im Jugendstrafvollzug

OLG Hamm (Beschl. v. 27. 1. 69 in MDR 1969 S. 600) sieht in der Anrede eines über 18 Jahre alten Gefangenen mit „Du“ durch den Anstaltsleiter und die Anstaltsbediensteten einen unzulässigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht (Art. 1 GG), der weder durch den Zweck des Jugendstrafvollzuges (§ 91 JGG) noch durch die Natur des durch den Vollzug begründeten Gewaltverhältnisses gerechtfertigt sei.

Strafrechtsreform und Gerichtshilfe

von Dietrich R a h n

Wenn man über Fragen spricht, welche die Gerichtshilfe für Erwachsene betreffen, so wird man sich immer vor Augen halten müssen, auf welchen Gedanken diese Einrichtung beruht. In der Schaffung der Gerichtshilfe hat die Überzeugung Ausdruck gefunden, daß nur eine eingehende Befassung mit der Persönlichkeit des Straffälligen uns dem von uns allen erstrebten Ziele – der Gerechtigkeit – näherbringt. Die Gerichtshilfe gründet sich auf die Erkenntnis, daß eine Strafrechtspflege, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, nicht denkbar ist, ohne daß ein klares und umfassendes Bild von der Individualität des Menschen vorliegt. Nun könnte freilich der Einwand kommen: Wie wissen wir schon, was der Gerechtigkeit diene? Denn die Behauptung, daß die eine oder die andere Maßnahme der Gerechtigkeit diene, hat schon manche Rechtsordnung aufgestellt, ohne daß diese Erklärung zugetroffen hätte. Die Rechtsgeschichte läßt uns aber Grundsätze erkennen, die uns bei dem Streben nach Gerechtigkeit wenigstens Wege zu diesem Ziel zu weisen vermögen. Es sind dies Grundsätze, die seit Jahrhunderten unverändert ihre Bedeutung behalten haben und denen deshalb ein maßgeblicher Wert zugemessen werden darf.

Die Definition der Gerechtigkeit, die uns aus dem Altertum überliefert worden ist, lautet: „Die Gerechtigkeit ist der standhafte und beständige Wille, jedem sein Recht zu gewähren. Die Grundsätze des Rechts sind folgende: rechtschaffen zu leben, den anderen nicht zu verletzen, jedem das Seine zu gewähren.“

Für die Strafrechtspflege bedeutet dies, daß derjenige, der im Strafprozeß Entscheidungen zu treffen hat, den eben erläuterten Grundsätzen – insbesondere dem letzten – nur Rechnung tragen kann, wenn er sich der Erforschung der Persönlichkeit widmet. Das heißt: Er muß sich ein klares und umfassendes Bild von der Persönlichkeit des Straffälligen verschaffen, wenn er ihn nach seinen Eigenschaften und Fähigkeiten, Gefühlen und Kräften, Wünschen und Zielen, Erlebnissen und Taten zutreffend bewerten will. Nur dann wird er in der Lage sein zu erkennen, welcher Art die Empfänglichkeit und Ansprechbarkeit des Straffälligen für gewisse Maßnahmen ist und mit welcher Art von Anordnungen den Erfordernissen der Rechtsordnung in dem einzelnen Falle am ehesten Rechnung getragen werden kann. Jedem das Seine gewähren heißt eben nicht, jedem das Gleiche gewähren.

Das 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25. 6. 1969

§ 13 StGB

Von dem 1. Strafrechtsreformgesetz ist als § 13 eine Bestimmung in das Strafgesetzbuch eingefügt worden, die zum ersten Male Grundsätze für die Strafbemessung aufstellt.

In Abs. 1 Satz 1 ist die für die Strafzumessung wichtigste Richtlinie mit dem Satz aufgestellt worden, daß die Schuld des Täters die Grundlage für die Zumessung der Strafe ist. Hierdurch ist zum Ausdruck gebracht worden, daß das Strafrechtsreformgesetz auf dem Grundsatz des Schuldstrafrechts aufbaut. Schuld bedeutet soviel wie Vorwerfbarkeit. Das Gesetz geht davon aus, daß es menschliche Schuld gibt, die festgestellt und gewogen werden kann.

Die gesamte Bestimmung hat das Ziel, bei einem weiten Strafraumen, der von dem Gesetz zur Verfügung gestellt wird, Gesichtspunkte aufzuzeigen, die der Richter bei der Zumessung der Strafe beachten muß oder doch soll. Bekanntlich lassen sich für die Strafzumessung feste Regeln nicht aufstellen. Daher werden mehrere Angeklagte, die eine gleiche Tat begangen haben, von verschiedenen Gerichten auch künftig zu unterschiedlichen Strafen verurteilt werden. Die Bemessung der Strafe ist nun einmal ein Akt richterlichen Ermessens und wird dies auch immer bleiben müssen. Deshalb kann es aber zweckmäßig sein, um im Interesse der Gerechtigkeit eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung zu erreichen, die Grenzen dieses Ermessens abzustecken und Richtlinien aufzustellen, nach denen das Ermessen ausgeübt werden soll.

Eine besonders bedeutsame Bestimmung ist Abs. 1 Satz 2. In diesem wird hervorgehoben, daß Ziel für den Richter die Vorstellung von den Wirkungen sein soll, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters zu erwarten sind. In diesem Satz hat man nicht nur einen allgemeinen gesetzlichen Hinweis auf die Resozialisierung des Täters im Sinne einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erblicken; er bezieht sich auch auf andere Gesichtspunkte, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters zu erwarten sind. Richter und Staatsanwalt werden zu prüfen haben, ob bei Verhängung einer Geldstrafe von dieser eine sogenannte Denkwirkung ausgeht. Bei sogenannten Konflikttätern wird zu erwägen sein, ob die zu verhängende Strafe die erforderliche Warnfunktion ausübt. Schließlich wird von dieser Bestimmung Richter und Staatsanwalt die Aufgabe auferlegt zu überprüfen, ob bei einem sozialeingeordneten Täter eine Freiheitsstrafe angesichts dessen zu verhängen sein wird, daß dieser Strafe unter Umständen eine entsozialisierende Wirkung zukommt.

§ 13 Abs. 2 bringt in seinem Satz 1 in der Art einer Generalklausel die generellen Zumessungsgesichtspunkte für die Verhängung einer Strafe. Es heißt dort: „Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen gegeneinander ab.“

In Abs. 2 Satz 2 werden diejenigen Umstände herausgestellt, die besonders zu berücksichtigen sind. Es heißt in dieser Bestimmung: „Da bei kommen namentlich in Betracht:

Die Beweggründe und die Ziele des Täters,

die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,

das Maß der Pflichtwidrigkeit,

die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat, das Vorleben des Täters,

seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wieder gutzumachen.“

Aus der Formulierung dieser Vorschrift geht hervor, daß die vollständige Berücksichtigung der aufgezählten Umstände in Ausnahmefällen entbehrlich sein kann und daß auch die Außerachtlassung des einen oder anderen Umstandes nicht ohne weiteres einen Revisionsgrund bietet. Die Fassung stellt weiter klar, daß die Aufzählung nicht vollständig ist und nicht alle Umstände genannt sind, die Richter und Staatsanwalt nach Satz 1 abzuwägen haben. Es können gem. Satz 1 auch noch andere Umstände in Betracht gezogen werden.

Bei den gegeneinander abzuwägenden Umständen werden an erster Stelle die Beweggründe und die Ziele des Täters genannt. Es werden also, wie es in der Begründung zu dieser Vorschrift heißt, die unmittelbaren seelischen Wurzeln der Tat, die äußeren und die teils unbewußten, teils bewußten inneren Antriebe, zu denen auch die Ziele gehören, um derentwillen der Täter handelte, zu prüfen sein.

In einer engen Beziehung zu diesen Gesichtspunkten steht auch die Frage nach der Gesinnung, die aus der Tat spricht, und dem bei der Tat aufgewendeten Willen des Täters. Dabei ist nicht nur an die Stärke eines verbrecherischen Willens, sondern auch an die Willensschwäche gedacht, die einen haltlosen Täter zu seiner Tat kommen ließ. Weiter soll das Maß der Pflichtwidrigkeit berücksichtigt werden. Die Prüfung dieser Frage hat besondere Bedeutung bei Fahrlässigkeitstaten.

Bei den zuletzt aufgezählten Gruppen geht es – wie es in der amtlichen Begründung heißt – um die innere Persönlichkeitshaltung des

Täters. Außer den Gesichtspunkten, die in diesen vier Gruppen aufgeführt sind und die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tat selbst stehen, sollen Richter und Staatsanwalt weiter die Persönlichkeit des Täters in ihrer Gesamtheit berücksichtigen. Dabei soll einmal die Entwicklung der Persönlichkeit, zum anderen aber die Lage, in der sich die Persönlichkeit zur Zeit der Tat auch in wirtschaftlicher Hinsicht befand, berücksichtigt werden. Beachtung finden soll aber schließlich auch das Verhalten des Täters nach der Tat, vor allem dessen Bemühen, den durch die Tat angerichteten Schaden wiedergutzumachen.

§ 14 StGB

Schon seit Jahrzehnten ist im In- und Ausland immer wieder die Forderung erhoben worden, daß kurze Freiheitsstrafen eingedämmt werden sollten. Diesen Forderungen ist mit der Neufassung des § 14 Rechnung getragen worden. Dabei hat man berücksichtigt, daß in der Kriminalpolitik kurze Freiheitsstrafen als zur Verbrechensbekämpfung ungeeignet angesehen werden. Auch von den Vertretern des Strafvollzuges ist immer wieder die Meinung zum Ausdruck gebracht worden, daß eine Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nicht ausreiche, um eine erzieherische Wirkung zu erzielen. Man hat von dieser Seite her sogar die Auffassung vertreten, daß sich der Aufenthalt in einer Strafanstalt schädlich auswirke, wenn der Verurteilte in einer durch Vollstreckung vieler kurzer Freiheitsstrafen überlasteten Anstalt der Gefahr krimineller Ansteckung ausgesetzt sei.

Wie aus der Begründung zu der Vorschrift des § 14 hervorgeht, war man sich allerdings darüber einig, daß eine völlige Abschaffung kurzer Freiheitsstrafen unter 6 Monaten auch nicht die richtige Lösung sei. Man war übereinstimmend der Auffassung, daß kurze Freiheitsstrafen in Ausnahmefällen doch immer noch verhängt werden müßten, weil andere strafrechtliche Reaktionsmittel mit entsprechender Wirkung nicht zur Verfügung ständen. Die Geldstrafe, so heißt es in der Begründung zu § 14, stelle keinen ausreichenden Ersatz für eine kurze Freiheitsstrafe dar. Man hat auch berücksichtigt, daß die internationale Praxis dahin geht, die kurzen Freiheitsstrafen allmählich zurückzudrängen, sie aber nicht vollständig zu beseitigen. Demgemäß heißt es in § 14 Abs. 1, daß das Gericht eine Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nur verhängen darf, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerläßlich machen. Der Ausnahmecharakter der Freiheitsstrafe unter 6 Monaten wird besonders deutlich durch die Worte „besondere Umstände“ und „unerläßlich machen“. In erster Linie soll also eine ausnahmsweise verhängte Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten dann in Betracht kommen, wenn sie erforderlich ist, um auf den Täter einzuwirken. Hier wird es in einem beson-

deren Maße darauf ankommen, die Täterpersönlichkeit zu erforschen und abzuwägen, aus welchen Gründen es notwendig ist, eine kurze Freiheitsstrafe zu verhängen.

§ 14 Abs. 2 enthält eine Regelung, die dem eben dargestellten Abs. 1 entspricht. Wenn das Gesetz eine Geldstrafe nicht oder nur neben Freiheitsstrafe androht und eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten oder darüber nicht in Betracht kommt, so ist eine Geldstrafe zu verhängen, sofern nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach dem Abs. 1 unerlässlich ist.

Die nur noch ausnahmsweise verhängten kurzen Freiheitsstrafen müssen bei günstiger Täterprognose nach dem neuen § 23 Abs. 3 zur Bewährung ausgesetzt werden. Daher werden kurze Freiheitsstrafen künftig nur noch in einem ganz engen und kriminalpolitisch vertretbaren Bereich verhängt und vollstreckt werden.

§§ 23 ff. StGB

Gem. § 23 Abs. 1 StGB neuer Fassung kann abweichend von der bisherigen Regelung bei einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als 1 Jahr die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen läßt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. In diesem Absatz heißt es dann weiter, daß bei dieser Entscheidung namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen seien, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann Strafaussetzung zur Bewährung *a u s n a h m s w e i s e* auch bei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren gewährt werden, wenn besondere Umstände in der Tat und der Persönlichkeit des Täters vorliegen. Dabei ist, so heißt es in der Begründung, an einmalige Taten gedacht worden, die in einer ganz besonderen Konfliktslage begangen wurden.

Die Strafaussetzung zur Bewährung kann also nur gewährt werden, wenn für den Täter eine günstige Prognose gestellt werden kann. An die Stelle der Erwartung eines gesetzesmäßigen und geordneten Lebens ist jetzt die Erwartung getreten, daß der Verurteilte künftig keine Straftaten mehr begehen werde.

Grundsätzlich ist das Gericht zur Strafaussetzung verpflichtet, wenn nicht der Fall des Abs. 3 vorliegt. Es heißt nämlich in § 23 Abs. 1: Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe usw. setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus... Es soll eben bei günstiger

Täterprognose regelmäßig auf eine Vollstreckung verzichtet werden. Nur in den Fällen, in denen *a u s n a h m s w e i s e* eine Strafaussetzung gewährt wird, nämlich bei einer Freiheitsstrafe, die höher liegt als 1 Jahr, jedoch 2 Jahre nicht übersteigt, ist die Strafaussetzung nur *f a k u l t a t i v* vorgesehen. Der Gesetzgeber wollte hierdurch dem Gericht einen weiteren Ermessensspielraum lassen. Dies war deshalb wünschenswert, weil der Gesetzgeber nicht gesagt hat, was er unter den „besonderen Umständen“ verstanden wissen will. In Abs. 2 heißt es nämlich, daß die Strafaussetzung gewährt werden kann, wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen. Bei dieser außerordentlichen Aussetzung der Strafe wird also neben der Tat auch auf die Persönlichkeit des Verurteilten abgestellt.

Abs. 3 behandelt den Ausschluß der Strafaussetzung. Im Gegensatz zum bisherigen Recht, das verschiedene formelle Ausschlußgründe enthielt (z. B. Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre), ist jetzt nur noch eine generelle Anschlußklausel vorhanden. Diese besagt, daß bei einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten die Vollstreckung nicht ausgesetzt werden darf, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung gebietet. Das bedeutet, daß Freiheitsstrafen unter 6 Monaten bei einer günstigen Täterprognose stets auszusetzen sind. In diesen Fällen kann die Frage, ob die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung erfordert, gar nicht akut werden. Es ist deutlich zu erkennen, daß auch mit dieser Bestimmung der Gesetzgeber die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen einschränken wollte. Diese Bestimmung steht in einem engen Zusammenhang mit § 14 StGB, mit der bereits die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen eingedämmt werden sollte. Beide Bestimmungen haben zum Ziel, den Strafvollzug von einer größeren Zahl von Häftlingen mit kurzen Strafen zu entlasten und es ihm zu ermöglichen, sich der Resozialisierung von Verurteilten mit längeren Freiheitsstrafen zu widmen.

Wird Strafaussetzung gewährt, so kann das Gericht dem Verurteilten Auflagen erteilen oder Weisungen geben oder aber auch beides. Auflagen, die in § 24a aufgeführt sind, dienen der Genugtuung für das begangene Unrecht. Das Gericht kann dem Verurteilten auferlegen, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen oder sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen.

Im § 24b werden die Weisungen geregelt, die das Gericht dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit erteilen kann, wenn er einer derartigen Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen. In Abs. 2 wird ein nicht abschließender Katalog von Weisungen gegeben, die vor allen anderen in Betracht kommen.

Gerichtshilfe – eine dringende Aufgabe

Bereits dieser kurze Überblick über die einschlägigen Bestimmungen des 1. Strafrechtsreformgesetzes läßt eindeutig erkennen, daß nunmehr im Strafverfahren in weit größerem Umfang als bisher eine Persönlichkeitserforschung notwendig geworden ist. Nachdem zum Ausdruck gebracht worden ist, daß in der Tat zum Ausdruck gekommene Schuld oberster Richtpunkt für die Strafzumessung zu sein hat, bringt das Gesetz – wenn man von der Schaffung der Einheitsstrafen absieht – eine weitere Differenzierung der Reaktionsmittel. Die Bestimmungen des neuen Rechts zielen dahin, die Strafen mehr denn je auf die Schuld des Täters und die Einwirkungsmöglichkeit auf ihn abstimmen zu können. Dieser Individualisierung wird erfolgreich nur dann Rechnung getragen werden können, wenn Richter und Staatsanwalt bei den zu treffenden Entscheidungen sich auf ein umfassendes Persönlichkeitsbild stützen können.

Die Einrichtung der Bewährungshilfe ist in dem Gesetz verankert worden. Das war bereits in den §§ 24 und 24a StGB alter Fassung geschehen. Für die Tätigkeit des Bewährungshelfers sind jetzt die Bestimmungen des § 24c maßgebend. In ihnen werden die Aufgaben und die Tätigkeit des Bewährungshelfers ausführlicher als bisher umrissen. Das ist zu begrüßen; denn alle, die mit Strafrechtspflege befaßt sind, wissen, welch große Bedeutung dem Bewährungshelfer und seiner Arbeit am Straffälligen zukommt. Wir können aber gleichzeitig auch die Lücke, die davor klafft, einfach nicht übersehen. Ich meine damit die Lücke, die dort entsteht, wo die Notwendigkeit einer Arbeit am Straffälligen bis zum Urteilsspruch offenbar wird. Der Gesetzgeber hat erkannt, daß der Bewährungshelfer dem Verurteilten in den gegebenen Fällen helfend und betreuend zur Seite stehen muß und daß er im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen überwachen muß. Er hat daher dem Bewährungshelfer zur Pflicht gemacht, über die Lebensführung des Verurteilten in gewissen Zeitabständen zu berichten. Man fragt sich nur, wer berichtet denn Gericht und Staatsanwaltschaft v o r dem Urteilsspruch über die Lebensführung des Straffälligen, über seine Persönlichkeit? Wäre nicht ein solcher Bericht zu dem Zeitpunkt, in dem es darum geht, welche Strafe oder welche Maßnahmen ergriffen werden, besonders wichtig?

Wir können nur hoffen, daß diese Erkenntnis sich immer weiter durchsetzt und daß eines Tages im materiellen Recht und im Prozeßrecht die Gerichtshilfe für Erwachsene verankert wird. Es kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 7. 5. 1969 der damalige Bundesjustizminister Dr. Ehmke auf eine entsprechende Anfrage erklärt hat:

„Die Frage der allgemeinen Einführung der Gerichtshilfe für Erwachsene wird schon seit geraumer Zeit geprüft. Zur Zeit bestehen in den Ländern

Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen bereits Einrichtungen der Gerichtshilfe. Eine mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz vom Verein Bewährungshilfe e. V. durchgeführte Versuchsreihe in den Städten Augsburg, Bonn, Osnabrück, Ulm und Wiesbaden hat ein gutes Ergebnis gezeigt. Die 36. Justizministerkonferenz hat sich im Oktober 1968 in München für die allgemeine Einführung der Gerichtshilfe für Erwachsene durch eine bundesgesetzliche Regelung ausgesprochen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Tätigkeit der Gerichtshilfe besonders geeignet ist, Feststellungen zu treffen, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung und die Anordnung von Maßnahmen der Sicherung und Besserung von Bedeutung sein können. Sie ist der Meinung, daß die Einrichtung der Gerichtshilfe für eine moderne Strafrechtspflege unerläßlich ist, und würde deshalb die Einrichtung weiterer Stellen der Gerichtshilfe begrüßen. Die gesetzlichen Regelungen über die Tätigkeit der Gerichtshilfe sollen alsbald im Rahmen der Strafprozeßordnung in Angriff genommen werden. Wir haben ja die Strafprozeßreform in dieser Legislaturperiode nicht angefaßt, weil noch die materielle Reform lief und die Vollzugsreform begonnen wurde.

Das Bundesministerium der Justiz wird Vorkehrungen dahin treffen, daß die gesetzlichen Regelungen zur allgemeinen Einrichtung der Gerichtshilfe für Erwachsene alsbald nach Zusammentreten des 6. Deutschen Bundestages in diesem Hause erörtert werden können.“

Trotz dieser Ausführungen, die grundsätzlich die Notwendigkeit der Einrichtung einer Gerichtshilfe für Erwachsene anerkennen, wird es erforderlich sein, den Gesetzgeber immer wieder darauf hinzuweisen, daß keine Zeit zu verlieren ist. Die Forderungen, die das 1. Strafrechtsreformgesetz an alle diejenigen stellt, die Entscheidungen in der Strafrechtspflege zu treffen haben, können nur erfüllt werden, wenn die Gerichtshilfe die Voraussetzungen hierfür schafft.

Zum Stand der Strafvollzugsreform IX *

Ergänzende Grundsätze der Strafvollzugskommission zum Thema

Einbeziehung der Gefangenen in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung

1. Nr. 1 Absatz 2 der Grundsätze vom 27. November 1969 erhält folgende Fassung:

Sonderregelungen für Gefangene sollten nur getroffen werden und aufrechterhalten bleiben, soweit das Gefangenenverhältnis solche erfordert. Sie dürfen keine über den Zweck der Freiheitsentzie-

* Vgl. I in ZfStrVo 1968 (17) 53 ff., II ebd. 110 ff., III ebd. 239 ff., IV in ZfStrVo 1969 (18) 98 ff., V ebd. 183 ff., VI ebd. 243 ff., VII ebd. 361 ff., VIII in ZfStrVo 1970 (19) 55 ff.

hung hinausgehenden Nachteile für den Gefangenen zur Folge haben. Aus dieser Sicht kann § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht aufrechterhalten werden, soweit er das Ruhen des Krankengeldes vorsieht und Freigänger nicht ausdrücklich ausnimmt. Im übrigen bedarf er der Überprüfung im Sinne der vorstehenden Grundsätze.

2. Nr. 5 der Grundsätze wird gestrichen. Die bisherige Nr. 6 wird zur Nr. 5.

Grundsätze der Strafvollzugskommission zu den Themen Rechtsbehelfe gegen Vollzugsmaßnahmen

I.

1. Als förmlicher Rechtsbehelf gegen Maßnahmen des Anstaltsleiters, der Aufsichtsbehörde oder – unbeschadet der Zuständigkeit des erkennenden Gerichts – der Vollstreckungsbehörde sowie gegen die Ablehnung oder das Unterlassen einer solchen Maßnahme steht dem Gefangenen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das Vollstreckungsgericht zu.
2. Das Gericht entscheidet darüber, ob die angefochtene Maßnahme, ihre Ablehnung oder ihr Unterlassen den Gefangenen in seinen Rechten verletzt.
Dabei klärt es von Amts wegen auch den Sachverhalt auf, der die Rechtsverletzung enthalten soll.
3. Ein Vorschaltverfahren (jetzt § 24 Abs. 2 EGGVG) sollte nicht vorgesehen werden.
4. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist binnen eines Monats nach förmlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung zu stellen. Wendet der Antragsteller sich gegen das Unterlassen einer Maßnahme, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erst drei Monate nach förmlicher Stellung des Antrags auf ihre Vornahme gestellt werden. Im übrigen sollen die Grundsätze des § 27 EGGVG maßgebend sein.
5. Durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird der Vollzug der angefochtenen Maßnahme nicht gehemmt.
Ausnahmsweise kann das Gericht den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen.
6. Das Gericht entscheidet über den Antrag als Kammer ohne Beteiligung von Laienrichtern durch Beschluß.
7. Gegen den Beschluß des Vollstreckungsgerichts kann das Oberlandesgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Rechtsbeschwerde zulassen, wenn der Antragsteller oder der Antragsgegner dies nach den Grundsätzen des § 80 OWiG beantragt.

8. In dem Verfahren über die Rechtsbeschwerde ist sicherzustellen, daß die Aufsichtsbehörde des Antragsgegners Gelegenheit erhält, Stellung zu nehmen.
9. Der Grundsatz des § 29 Abs. 1 EGGVG soll aufrechterhalten bleiben.

II.

1. Der Gefangene kann jederzeit Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden an den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter richten.
2. Besichtigt ein Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, muß gewährleistet sein, daß der Gefangene sich an ihn wenden kann. *
3. In Angelegenheiten, die den Gefangenen selbst betreffen, bleibt das Recht der Dienstaufsichtsbeschwerde unberührt.

Der Anstaltsleiter kann sich darauf beschränken, die Eingabe des Gefangenen ohne Stellungnahme an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten, wenn über die Eingabe auch ohne Stellungnahme entschieden werden kann oder die Eingabe sich nach Form oder Inhalt erkennbar als ein grober Mißbrauch des Beschwerderechts darstellt.

Vollstreckungsgericht

Die Strafvollzugskommission begrüßt es, daß aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. Juli 1969 (BGBl. 1 S. 717) Vollstreckungsgerichte eingerichtet werden.

Gegen die Bezeichnung „Vollstreckungsgericht“ bestehen Bedenken, weil das Vollstreckungsgericht auch vollzugsrechtliche und urteilsergänzende Entscheidungen zu treffen hat, die nicht unter den herkömmlichen Begriff „Strafvollstreckung“ fallen. Es empfiehlt sich die Bezeichnung „Strafvollstreckungs- und Vollzugsgericht“ (VVG).

I. Sachliche Zuständigkeit

1. Bei den durch das 2. StrRG dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Zuständigkeiten sollte es sein Bewenden haben.
2. Dem VVG sollen die nach dem Ersten Abschnitt des Siebten Buches der Strafprozeßordnung vorgesehenen Entscheidungen bei solchen Verurteilten zugewiesen werden, an denen Freiheitsstrafen vollzogen oder an denen freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung durchgeführt werden.

* Wegen des Schriftverkehrs der Gefangenen mit Justizbehörden vergleiche I Nr. 2 der Grundsätze der Strafvollzugskommission zum Thema „Verkehr des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt“, s. ZfStrVo 1969 (18) 99 ff.

Das soll auch gelten, wenn der bereits begonnene Vollzug ausgesetzt oder unterbrochen wird.

Auch über den Widerruf der Aussetzung (§ 453 StPO) entscheidet in diesen Fällen das VVG.

3. Es wird noch zu prüfen sein, ob das VVG bei Entscheidungen gemäß § 456 a StPO zu beteiligen ist.
4. Auch die Entscheidungen gemäß § 458 Abs. 1 und Abs. 2 und § 461 obliegen dem VVG. Im Falle des § 458 Abs. 1 ist die Möglichkeit einer Verweisung an das erkennende Gericht vorzusehen.
5. Ist die Zuständigkeit des VVG in einem Verfahren begründet, so trifft es auch in allen anderen noch nicht erledigten Strafverfahren gegen dieselbe Person alle notwendig werdenden nachträglichen Entscheidungen.
Entsprechendes gilt für Entscheidungen beim Vollzug von freiheitsentziehenden bessernden und sichernden Maßregeln.
6. Die bisher den Oberlandesgerichten übertragenen Entscheidungen gemäß § 23 EGGVG in Strafvollzugs- und Strafvollstreckungssachen – einschließlich des Vollzugs bessernder und sichernder Maßregeln – sind dem VVG zuzuweisen.
7. Über die Zulassung der Einzelhaft (§ 21 Abs. 3 StGB) über die vorgesehene Zeit von einem Jahr hinaus entscheidet das VVG. Nr. 3 Absatz 2 der Grundsätze der Strafvollzugskommission zum Thema „Die Unterbringung des Gefangenen“ wird insoweit abgeändert.
8. Bei Gnadenentscheidungen ist das VVG zu beteiligen.
9. Eine weitergehende Zusammenarbeit zwischen VVG und Vollzug ist anzustreben.

II. Ausnahmen von der Zuständigkeit

1. Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung (§ 460 StPO) ist Sache des erkennenden Gerichts.
2. Anstelle des VVG entscheidet das erkennende Gericht
 - a) über Ersatzfreiheitsstrafen;
 - b) in Sachen, in denen das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug entscheidet. Die Möglichkeit der Verweisung an das VVG ist vorzusehen.
3. Ob und inwieweit dem erkennenden Gericht die Entscheidungen bei kurzfristigen Freiheitsstrafen vorbehalten bleiben sollen, bedarf noch näherer Prüfung.

III. Örtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Aufnahmeanstalt muß sich aus dem Strafvollstreckungsplan ergeben.

Wird die Verlegung in eine andere Anstalt vom Verurteilten angefochten, so entscheidet das für die abgebende Anstalt zuständige VVG.

IV. Gerichtsverfassung und Verfahren

1. VVG sind bei den Landgerichten einzurichten. Die Möglichkeit, auswärtige oder gemeinsame Kammern für mehrere Landgerichtsbezirke zu errichten, ist vorzusehen. *
Mit Rücksicht auf die überwiegend guten Erfahrungen mit dem Besonderen Vollstreckungsleiter im Jugendstrafvollzug und im Hinblick auf die geplante Justizreform sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, daß Vollstreckungs- und Vollzugsrichter auch als Einzelrichter tätig werden.
2. Die Mitwirkung von sachkundigen Laien an den Entscheidungen des VVG bedarf noch gesonderter Prüfung.
3. Bei Entscheidungen über die bedingte Entlassung ist die mündliche Anhörung des Verurteilten durch das VVG obligatorisch.
4. Entscheidungen des VVG ergehen im Beschlußverfahren.

Gesetzliche Regelung der Strafvollstreckung

1. Die im Ersten Abschnitt des Siebten Buches der Strafprozeßordnung normierten Gegenstände der Strafvollstreckung bedürfen auch künftig gesetzlicher Regelung.
2. In ein Gesetz müssen auch solche Vorschriften aufgenommen werden, durch die die Rechtsstellung des strafgerichtlich Verurteilten betroffen wird und die die Aufgaben und Zuständigkeit der Behörden regeln, die mit der Strafvollstreckung befaßt sind.
3. An der Kompetenzverteilung zwischen Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbehörden ist festzuhalten.
4. Die Belehrung nach § 454 Abs. 3 StPO obliegt dem Vollstreckungsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.
5. Strafvollstreckungsbehörden dürfen nur die Staatsanwaltschaften sein.

* Die in § 22 Abs. 2 GVG vorgesehene Möglichkeit, daß ein Amtsrichter zugleich Mitglied oder Direktor bei dem übergeordneten Landgericht sein kann, bleibt unberührt.